

# LANDKREIS WÜRZBURG



## LEITFADEN FÜR DIE EHREN- AMTLICHE FLÜCHTLINGSHILFE

im Landkreis Würzburg



## Vorwort

Im Gegensatz zum Winter 2015/16 kommen aktuell nicht mehr viele „neue“ Geflüchtete bei uns im Landkreis an. Aber diejenigen, die in den letzten Jahren und Monaten zu uns kamen, sind in Flüchtlingsunterkünften oder eigenen Wohnungen überwiegend bei uns in den Landkreisgemeinden geblieben. Viele Helferkreise haben sich zusammengefunden und zahlreiche, vielfältige Unterstützungsangebote für Geflüchtete ins Leben gerufen und sie im Laufe der Zeit an die sich verändernde Situation und die aktuellen Entwicklungen angepasst. Viele der anerkannten Flüchtlinge stehen nun vor der Herausforderung sich dauerhaft in Deutschland zu integrieren, eine Wohnung, Arbeit oder Ausbildung oder einen Schulplatz für die Kinder zu finden. Auch dieser langfristigen Aufgabe stellen sich zahlreiche Unterstützer, die mit den Migranten diese wichtigen Schritte gehen. Nach der Nothilfe der ersten Zeit ist der Bedarf an Unterstützung somit nicht weniger, aber vielfältiger geworden. Entsprechend haben sich auch die Angebote und Aktivitäten der Helfer in verschiedene Richtungen entwickelt.

Die hier vorliegende, überarbeitete Auflage des von Landkreis Würzburg und Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. entwickelten Leitfadens versucht dieser Komplexität gerecht zu werden und sich gleichzeitig auf die zentralen Themen der ehrenamtlichen Begleitung von Geflüchteten zu beschränken.

Mit Hilfe des Leitfadens sollen die Arbeitsabläufe der Ehrenamtlichen vereinfacht, konkrete Fragen beantwortet sowie Ansprechpartner und Unterstützer genannt werden, die bei speziellen Fragen weiterhelfen können und schließlich die Ehrenamtlichen konkret unterstützen.


Dieser Leitfaden ist im Dialog mit vielen Engagierten aus der Flüchtlingshilfe und Vertretern von Ämtern und Beratungsstellen entstanden. Allen Beteiligten danken wir für ihre Unterstützung. Ein besonderer Dank geht auch an die Kitzinger Kreisrätin Angela Hufnagel und den Landkreis Main-Spessart, aus deren Handbüchern wir freundlicherweise die Grundstruktur und zahlreiche Textbausteine in diesen Leitfaden übernehmen durften.

Abschließend danken wir auch den vielen freiwilligen Helfern in den Landkreisgemeinden, für die dieser Leitfaden entstanden ist: Ohne ihr Engagement würde das Wort „Integration“ nicht so vielfältig mit Leben gefüllt werden.



Eberhard Nuß

Landrat  
Landkreis Würzburg



Stefan Weber

Geschäftsführer des Caritasverband  
für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V.



Herausgeber:

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V.  
Randersackerer Straße 25  
97072 Würzburg

Redaktion:

Ehrenamtskoordination für die Flüchtlingshilfe im Landkreis Würzburg  
Tobias Bothe, Tobias Goldmann und Sandra Hahn

E-Mail: [t.goldmann@caritas-wuerzburg.org](mailto:t.goldmann@caritas-wuerzburg.org) und [t.bothe@caritas-wuerzburg.org](mailto:t.bothe@caritas-wuerzburg.org)

Telefon: 0931 38 659-118 und -119

Web: [www.caritas-wuerzburg.org/ehrenamt/ehrenamtskoordination-fluechtlingshilfe-landkreis/](http://www.caritas-wuerzburg.org/ehrenamt/ehrenamtskoordination-fluechtlingshilfe-landkreis/)

Stand: September 2018 – Fünfte Auflage

Aktuellste Version zum Download unter:

[www.landkreis-wuerzburg.de](http://www.landkreis-wuerzburg.de) → Aktuelles →

Asyl im Landkreis Würzburg

[www.caritas-wuerzburg.org](http://www.caritas-wuerzburg.org) → Engagementförderung → Eh-  
renamtskoordination Flüchtlingshilfe Landkreis → Links und  
Downloads

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Der Leitfaden bildet nicht alle verfügbaren Informationen vollständig ab und muss in Teilen, auch aufgrund von Gesetzesänderungen, immer wieder aktualisiert werden. Wir sind daher immer offen für Hinweise und Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge.





**Inhaltsverzeichnis**

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Betreuung von Asylsuchenden .....</b>   | <b>1</b>  |
| 1.1      | Tipps und Handlungsempfehlungen für Ehrenamtliche .....                                      | 1         |
| 1.2      | Vernetzung der Ehrenamtlichen .....  | 3         |
| 1.3      | Betreuung in dezentralen Unterkünften, Gemeinschaftsunterkünften und<br>Notunterkünften..... | 4         |
| <b>2</b> | <b>Aufgabenbereiche der ehrenamtlichen Helfer .....</b>                                      | <b>6</b>  |
| 2.1      | Hauswirtschaftliche Hilfestellung.....   | 7         |
| 2.2      | Begleitung beim Ankommen (Ortsbegehung, Einkaufen).....                                      | 7         |
| 2.3      | Organisation von Sachspenden .....   | 8         |
| 2.4      | Fahrradfahren lehren und Fahrradwerkstatt.....   | 9         |
| 2.5      | Fahrdienste.....   | 10        |
| 2.6      | Behördengänge / Schriftverkehr.....  | 10        |
| 2.7      | Arztbesuche – Koordinierung und Begleitung.....  | 12        |
| 2.8      | Sprachunterricht.....  | 12        |
| 2.9      | Vereinsarbeit.....   | 14        |
| 2.10     | Freizeitgestaltung .....   | 14        |
| <b>3</b> | <b>Kinder und Jugendliche.....</b>   | <b>16</b> |
| <b>4</b> | <b>Gesundheitsversorgung .....</b>   | <b>21</b> |
| <b>5</b> | <b>Gewalterfahrungen geflüchteter Menschen - Trauma .....</b>                                | <b>24</b> |
| <b>6</b> | <b>Beschäftigung .....</b>   | <b>25</b> |
| <b>7</b> | <b>Sonstiges .....</b>   | <b>28</b> |
| <b>8</b> | <b>Grundlagen zum Asylverfahren .....</b>  | <b>30</b> |
| 8.1      | Aufenthalt .....   | 33        |
| 8.2      | Aufenthaltsstatus.....   | 34        |
| 8.3      | Verfahren .....  | 35        |
| 8.4      | Grundversorgung – Wohnen – Taschengeld .....   | 35        |
| <b>9</b> | <b>Verfahren nach einer Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling.....</b>        | <b>37</b> |
| 9.1      | Ausländerbehörde .....   | 38        |
| 9.2      | Jobcenter.....   | 39        |
| 9.3      | Krankenkasse .....   | 40        |
| 9.4      | Eröffnung eines Bankkontos.....  | 41        |
| 9.5      | Integrationskurs.....  | 41        |
| 9.6      | Wohnsitzregelung und Auszug aus der Unterkunft.....  | 44        |
| 9.7      | Familiennachzug.....   | 48        |
| 9.8      | Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.....   | 50        |

|     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 9.9 | Migrationsberatung.....   | 51        |
| 10  | <b>Verfahren bei „Abschiebung“ und Duldung.....</b>                                 | <b>52</b> |
| 11  | <b>Allgemeine Informationen und Links für Helfer.....</b>                           | <b>54</b> |
| 12  | <b>Wichtige Anlaufstellen und Kontaktdaten (alphabetisch) .....</b>                 | <b>56</b> |
| 13  | <b>Hilfreiche, mehrsprachige Veröffentlichungen und Links für Asylbewerber.....</b> | <b>61</b> |





**Notizen:**

# 1 Betreuung von Asylsuchenden

## 1.1 Tipps und Handlungsempfehlungen für Ehrenamtliche

Nachfolgend sind einige Tipps und Hinweise zusammengestellt, die vor allem die Ehrenamtlichen in der konkreten Arbeit mit den Asylbewerbern unterstützen sollen:

**Keiner weiß, wie lange Geflüchtete tatsächlich bleiben dürfen:** Das Asylverfahren kann lange Zeit in Anspruch nehmen. Darüber hinaus haben nicht alle Geflüchteten eine gute „Bleibeperspektive“, vor allem wenn sie aus als „sicher geltenden Herkunftsstaaten“ stammen. Auch innerhalb von Unterkünften können kurzfristig Umverteilungen stattfinden, auf die Helfer keinen Einfluss haben. Das ist für Ehrenamtliche vor allem beim Beziehungsaufbau und Vertrauensgewinn sehr schwierig. Machen Sie sich daher diese Tatsache bereits vor Beginn Ihres Einsatzes bewusst! Ihre Hilfe wird gebraucht, auch wenn sie für bestimmte Geflüchtete nur zeitlich begrenzt ist. Auch die nachfolgenden Asylbewerber werden sich bestimmt sehr über Ihr Engagement freuen.

**Fragen Sie nicht nach der Fluchtgeschichte:** Hinter jedem Asylbewerber steht ein persönliches Schicksal, häufig verbunden mit einem Trauma. Auch das Interesse des Ehrenamtlichen an der Fluchtgeschichte ist verständlich. Durch aktives Nachfragen werden die Geflüchteten jedoch möglicherweise wieder zurück in die belastende Situation versetzt. Schaffen Sie einfach Vertrauen, denn die Geflüchteten erzählen dann häufig von sich aus. Achten Sie aber auch auf sich selbst und prüfen Sie, ob Sie eine solche Fluchtgeschichte auch aushalten.

**Verleihen Sie kein Geld, vermeiden Sie große Geschenke und geben Sie Ihre persönlichen Kontaktdaten nur weiter, wenn Sie dies wirklich wollen:** Gerade beim Verleih von Geld oder bei Geschenken an einzelne Personen, spielt der Gerechtigkeitsgedanke in der gesamten Unterkunft eine große Rolle. Hier kann bei Geschenken schnell Unmut entstehen und beim Geldverleih ist unklar, ob Sie Ihr Geld wieder zurückbekommen. Seien Sie auch vorsichtig mit der gutgemeinten Weitergabe Ihrer privaten Telefonnummer. Unbedarft können Ihre Daten auch unter den Asylbewerbern weitergereicht werden.

**Bitte führen Sie keine „Rechtsberatung“ durch:** Die Asyl- und Ausländergesetze sind sehr kompliziert und unterliegen aktuellen Änderungen. Überlassen Sie die Beratung daher bitte den „Experten“ in den Beratungsstellen, damit keine Nachteile für das Asylverfahren entstehen. Darüber hinaus regelt das Rechtsdienstleistungsgesetz, dass bestimmte Beratungen nur ausgebildete Fachkräfte durchführen dürfen. Als Ehren-

amtlicher sind Sie aber als Begleiter und Unterstützer bei Behördengängen ein großer Gewinn, da Sie den Asylbewerbern Sicherheit vermitteln.

**Seien Sie nicht enttäuscht, wenn Ihre (Freizeit-) Angebote nicht angenommen werden:** Als Ehrenamtlicher meint man es gut und bietet verschiedene Aktivitäten vom Kochkurs bis zum Fahrrad reparieren an. Manchmal werden diese Angebote jedoch nicht oder nur sporadisch angenommen. Dies hat nichts mit „Undankbarkeit“ zu tun, sondern kann als Ursache haben, dass die Interessen der Asylbewerber einfach andere sind, als die der Ehrenamtlichen. Oder die Geflüchteten fühlen sich von der großen Anzahl an Angeboten überfordert und möchten nach dem langen Fluchtweg einfach ihre Ruhe haben. Überlegen Sie mit den Asylbewerbern gemeinsam, ob und welche (Freizeit-) Angebote gewünscht und sinnvoll sind. Es ist auch in Ordnung, wenn Geflüchtete Hilfsangebote gar nicht annehmen möchten.

**Bitte nehmen Sie keine Originale bzw. sonstige Unterlagen der Geflüchteten mit:** Die Originaldokumente müssen immer bei den Asylbewerbern verbleiben, da es sich um offizielle Dokumente handelt, die z.B. auch der Personenidentifikation dienen und immer schnell zur Hand sein müssen. Gemeinsam mit den Ehrenamtlichen von wuefugees.de haben wir eine Ordnervorlage erstellt, die es den Geflüchteten erleichtert, die wichtigen Dokumente sortiert aufzubewahren. Die Vorlage können Sie unter [www.caritas-wuerzburg.org/ehrenamt/ehrenamtskoordination-fluechtlingshilfe-landkreis/downloads-und-links](http://www.caritas-wuerzburg.org/ehrenamt/ehrenamtskoordination-fluechtlingshilfe-landkreis/downloads-und-links) herunterladen und ausdrucken.

**Umgang mit kulturellen Unterschieden (Pünktlichkeit, Religionsfreiheit, Umwelt und Energie):** Häufig entsteht Unmut, wenn Terminvereinbarungen zwischen Ehrenamtlichen und Asylbewerbern nicht eingehalten werden. Bitte entscheiden Sie selbst, wie tolerant Sie sein möchten, denn unsere „deutsche Pünktlichkeit“ gilt nicht auch zwangsläufig für andere Kulturen. Auch unser Bewusstsein des „Energiesparens“ und der „Mülltrennung“ haben wir von Kindesbeinen an gelernt. Hier hilft nur geduldiges Erklären ohne zu „belehren“. Und schließlich gilt in Deutschland „Religionsfreiheit“ d.h. vor allem für Muslime gelten besondere Gebetszeiten oder religiöse Feste wie z.B. der Ramadan. Zeigen Sie sich offen und interessiert und beachten Sie diese kulturellen Gewohnheiten z.B. bei Terminvereinbarungen. Im Gegenzug gilt natürlich auch, dass Ehrenamtliche kulturelle Besonderheiten aus Deutschland erklären und zeigen dürfen ohne zu „missionieren“. Die verschiedenen Kulturen, Weltbilder und Handlungsweisen der Asylsuchenden und Ehrenamtlichen können ein Konfliktpotenzial bergen, das es im Helferkreis regelmäßig zu reflektieren gilt.

**Generell gilt, den Geflüchteten „auf Augenhöhe“ zu begegnen:** Gehen Sie respektvoll und ehrlich mit den Geflüchteten um (keine falschen Hoffnungen wecken) und akzeptieren Sie deren Selbstbestimmung. Lenken Sie den Blick auf Positives und versu-

chen Sie, vor allem bei Streitigkeiten, „neutral“ zu bleiben. Seien Sie offen, wenn auch die Asylbewerber Ihnen etwas beibringen möchten.

**Versicherungsschutz der Ehrenamtlichen:** Als Ehrenamtlicher ist man in der Regel in einem „lokalen Helferkreis“ organisiert, über den auch die Versicherung, normalerweise über die Kommune oder die Kirche, organisiert ist. Wenn vor Ort keine eigene Versicherung existiert greift die bayerische Ehrenamtsversicherung, als nachrangige Versicherung. Um zweifelsfrei mitversichert zu sein, sollte man als Ehrenamtlicher „geleistet“ sein, d.h. fragen Sie vor Beginn Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Ihrem Helferkreis vor Ort nach, wie die Hilfe für die Geflüchteten organisiert ist bzw. melden Sie sich offiziell als Helfer. Wenn Sie nicht als Helfer registriert sind, kann es im eventuellen Versicherungsfall zu Schwierigkeiten kommen.

**Geduld ist gefragt:** Das Asylverfahren kann mitunter sehr lange dauern. Auch entsteht in den Flüchtlingsunterkünften häufig Unmut, wenn aufgrund beschleunigter Asylverfahren für einzelne Bevölkerungsgruppen Anerkennungsbescheide schneller zugehen, als für andere. Auch das häufige Nachfragen bei Behörden und Mitarbeitern der Ämter kann hier leider wenig bewegen. Unter Umständen kann dies die Arbeitsabläufe im Amt sogar verzögern. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

**Mögliche Infektionsgefahren?** Insgesamt besteht nur ein geringes Infektionsrisiko, da die Asylbewerber bei ihrer Einreise nach Deutschland umfassend medizinisch untersucht wurden. Sollten Sie dennoch unsicher sein, lassen Sie vor Beginn Ihrer Tätigkeit Ihren Impfschutz nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission auffrischen. Die Einhaltung wichtiger Hygieneregeln versteht sich von selbst.

**Achten Sie gut auf sich und Ihre Kräfte:** Ehrenamtliches Engagement ist auch eine Frage der Zeit. Es findet vielfach neben Beruf oder der eigenen Familie statt. Darüber hinaus gilt es auch schwierige Situationen auszuhalten. Es ist hilfreich, sich mit den anderen Ehrenamtlichen im Helferkreis vor Ort regelmäßig auszutauschen und klar zu formulieren, wenn man in eine belastende Situation gerät. Auch gegenüber den schutzsuchenden Asylbewerbern können Sie als Ehrenamtlicher Grenzen aufzeigen und zu Hilfs-Anfragen auch klar „Nein“ sagen, wenn es aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht klappt.

## 1.2 Vernetzung der Ehrenamtlichen

Um die neue Situation gut bewältigen zu können, ist eine gelungene Vernetzung der Beteiligten unerlässlich. Im Landkreis Würzburg haben das Landratsamt und die Caritasverbände die Mittel für eine Koordinationsstelle zur Verfügung gestellt.

|   |  |
|---|--|
| <b>Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V.</b>   |  |
| <b>Ehrenamtskoordination für die Flüchtlingshilfe im Landkreis Würzburg</b>   |  |
| <b>Tobias Bothe</b>   | <b>Tobias Goldmann</b>   |
| Telefon: 01522 4 306 779<br>0931 38 659-119   | Telefon: 0172 7 926 928<br>0931 38 659-118   |
| E-Mail: <a href="mailto:t.bothe@caritas-wuerzburg.org">t.bothe@caritas-wuerzburg.org</a>  | E-Mail: <a href="mailto:t.goldmann@caritas-wuerzburg.org">t.goldmann@caritas-wuerzburg.org</a> |
| Web: <a href="http://www.caritas-wuerzburg.org/ehrenamt/ehrenamtskoordination-fluechtlingshilfe-landkreis/">www.caritas-wuerzburg.org/ehrenamt/ehrenamtskoordination-fluechtlingshilfe-landkreis/</a> |  |

Die Mitarbeiter der Koordinationsstelle stehen den Ehrenamtlichen als zentrale Ansprechpartner gerne zur Verfügung und vermitteln bei Bedarf an die fachlichen Experten. Weiter bündelt die Koordinationsstelle Informationen zum Themenfeld Asyl und gibt diese an die Helferkreise weiter. Für diesen Austausch ist es hilfreich, wenn sich pro Unterkunft / Ort ein oder zwei Personen bereit erklären, alle Informationen zu koordinieren und an die zuständigen Helfer weiterzuleiten. Andererseits sind diese Koordinatoren wichtige Ansprechpartner für die Koordinationsstelle oder bei ortsspezifischen Hilfsangeboten und Anfragen.

Regelmäßige Treffen der einzelnen Helferkreise fördern und erhalten die Gruppenidentität. Sie sind wichtig zum Kennenlernen, zur Planung, zur Reflexion und zum Erfahrungsaustausch. Ein organisierter Austausch aller Helferkreise auf Landkreis-Ebene findet regelmäßig in den sogenannten Helferaustauschtreffen statt. Jedes Treffen hat einen thematischen Schwerpunkt. Dieser und Ort und Zeitpunkt der Treffen werden vorab über den Newsletter bekannt gemacht. Die Teilnahme ist offen für alle interessierten Helfer.

### **1.3 Betreuung in dezentralen Unterkünften, Gemeinschaftsunterkünften und Notunterkünften**

Nach ihrer Zeit in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Deutschland, werden die Asylbewerber auf dezentrale Unterkünfte oder Gemeinschaftsunterkünfte nach einem bestimmten Verteilerschlüssel aufgeteilt.

**Gemeinschaftsunterkünfte (GU)** sind in der Regel leerstehende Gasthöfe, Kasernen oder Gewerbegebäude. Die Regierung von Unterfranken ist für diese Unterkünfte zuständig. Wenn die Flüchtlingszahlen steigen, ist eine Unterbringung ausschließlich in GUs kaum mehr möglich und sie werden durch dezentrale Unterkünfte ergänzt.

**Dezentrale Unterkünfte (DU)** werden im Gegensatz zu den Gemeinschaftsunterkünften von den Landkreisen und kreisfreien Städten betrieben. Hierzu mietet der Landkreis z.B. Pensionen, leerstehende Gebäude und Wohnungen in der Regel von Privatpersonen an. In dem zwischen Landkreis und Vermieter geschlossenem Mietvertrag ist geregelt, dass der Vermieter für Mobiliar und Geschirr zu sorgen hat, aber auch dass ein Putz- und Hygieneplan erstellt und eingehalten wird. Der Vermieter überprüft

auch die Anwesenheit der Asylbewerber, verteilt die Post und informiert neue Bewohner über örtliche Einkaufsmöglichkeiten. Schließlich stellt der Vermieter sicher, dass regelmäßig „Einkaufsfahrten“ gewährleistet werden. In einzelnen dezentralen Unterkünften können je nach Einkaufsmöglichkeiten vor Ort auch Sachleistungen, z.B. Essenspakete an die Asylbewerber verteilt werden.

**Notunterkünfte (NU)** gibt es aktuell keine im Landkreis Würzburg. 2015 wurden Notunterkünfte von der Regierung von Unterfranken und dem Landkreis Würzburg betrieben. Es gab dauerhafte NUs und solche, die in einem kreisenden System für maximal acht Wochen errichtet und wieder abgebaut wurden, um die Belastungen für die einzelnen Gemeinden möglichst gering zu halten. Neben staatlichen Immobilien wurden dabei auch öffentliche Gebäude der Gemeinden und private Immobilien angemietet. Diese Unterbringung war als kurzfristige Zwischenlösung gedacht, bis für die Betroffenen Plätze in dezentralen oder Gemeinschaftsunterkünften frei wurden.

**Ehrenamtliche Unterstützung** ist wichtig und kann unabhängig von der Unterbringungsform in Gemeinschaftsunterkünften, dezentralen Unterkünften oder Notunterkünften geleistet werden. Wichtig ist, dass die Ehrenamtlichen beim jeweiligen Träger der Unterkunft oder der Gemeinde bzw. dem Helferkreis „gelistet“ sind, damit der Versicherungsschutz greift.

## 2 Aufgabenbereiche der ehrenamtlichen Helfer

Viele ankommende Asylbewerber haben zunächst ein grundlegendes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Zuwendung. Sie brauchen aber auch Orientierung und Unterstützung für den Alltag. Die Ankommenden sind mit etlichen Einschränkungen und Anforderungen konfrontiert. Daher braucht es Mitmenschen, die ihnen die Gegebenheiten vor Ort erklären. Da die möglichen Aufgaben für die Ehrenamtlichen sehr vielfältig sind, sollten innerhalb der Helferkreise verschiedene Aufgabengebiete gebildet werden. So kann sich jeder mit seinen Stärken und Fähigkeiten einbringen. Folgende Bereiche können gut von den Helferkreisen abgedeckt werden:

- Hauswirtschaftliche Hilfestellung
- Begleitung beim Ankommen (Ortsbegehung, Einkaufen)
- Organisation von Spenden
- Fahrradfahren lernen
- Fahrdienste
- Behördengänge / Schriftverkehr
- Arztbesuche – Koordinierung und Begleitung
- Sprachunterricht
- Hausaufgabenhilfe
- Vereinsarbeit
- Freizeitgestaltung
- Unterstützung nach der Anerkennung (siehe auch Kapitel 9)

Je nach Gegebenheit vor Ort und den persönlichen Voraussetzungen der ankommenden Asylbewerber unterscheiden sich auch die Hilfsbedarfe im Einzelfall und von Ort zu Ort. Hier sind Sie als ehrenamtliche Helfer gefragt, ihre Angebote entsprechend zu gestalten und an sich ändernde Bedürfnisse anzupassen.

Auch aus der Art der Unterkunft ergeben sich unterschiedliche Hilfsbedarfe. Während die Menschen in Notunterkünften meist nur für wenige Wochen bis Monate vor Ort bleiben, werden die Bewohner der sogenannten dezentralen Unterkünfte voraussichtlich längere Zeit bleiben.

**Wichtig:** Jede Unterstützung der Asylbewerber sollte „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein. Vieles, was anfangs von den Helfern übernommen wird, sollte nach einer gewissen Zeit auch ohne sie klappen. Mit Fingerspitzengefühl sollte also die Selbständigkeit der Asylbewerber gefördert und gefordert werden. Grundsätzlich sollten Helfer den Asylbewerbern auf Augenhöhe begegnen und Hilfe anbieten, aber nicht aufdrängen.

Gerade in den ersten Tagen nach ihrer Ankunft in einer Unterkunft wünschen sich viele der Betroffenen zunächst einmal etwas Ruhe und Zeit um anzukommen. Es empfiehlt sich daher, zunächst langsam den Kontakt aufzubauen und nicht gleich mit einem vollen Unterstützungs- und Freizeitprogramm zu überfordern.

## **2.1 Hauswirtschaftliche Hilfestellung**

Vielen Asylbewerbern ist der korrekte Umgang mit „deutschen“ Haushaltsgeräten nicht geläufig, eine erste Einweisung ist daher sehr wichtig: Wie funktionieren Waschmaschine, Trockner, Staubsauger usw.? Themen wie Mülltrennung, Energie- und Wassersparen sind meistens völlig unbekannt. Der vernünftige Umgang mit der Heizungsanlage und das Bewusstsein über Energieverbrauch sind häufig nicht vorhanden. Hier bedarf es eingehender Erklärung und Anleitung. Piktogramme können das Verständnis zusätzlich erleichtern, wie z.B.

[en.wikibooks.org/wiki/Refugee\\_Phrasebook/](http://en.wikibooks.org/wiki/Refugee_Phrasebook/) / [www.refugeephrasebook.de/](http://www.refugeephrasebook.de/)

Bei regelmäßigen Besuchen in den Unterkünften können offene Fragen geklärt und Hilfestellung gegeben werden. Viele Asylbewerber sind dankbar, wenn sie mehr über unsere Lebensweise erfahren können.

## **2.2 Begleitung beim Ankommen (Ortsbegehung, Einkaufen)**

Kommen Geflüchtete neu in einen Ort, sollten sie so bald wie möglich bei einem Ortsrundgang die örtlichen Gegebenheiten und die wichtigsten Einrichtungen gezeigt bekommen. Wichtig sind vor allem sämtliche Einkaufsmöglichkeiten (Lebensmittel, Bekleidung, Schuhe etc.). Erklärungen zu den vielfältigen Lebensmitteln und Waren sind meist sehr hilfreich. Gibt es im Ort selbst keine oder kaum Geschäfte, hilft es zu erklären, wo die nächsten Geschäfte sind und wie man dorthin kommt. Auch wo der nächste Arzt, Kindergarten, Schule etc. ist, sind wichtige Informationen. Bushaltestellen bzw. Bahnhöfe / Bahnhaltepunkte sind zu zeigen und die Grundlagen des öffentlichen Nahverkehrs zu erklären (Pflicht einer Fahrkarte, wo man sie erhält etc.).

Hier empfiehlt es sich auch eng mit dem Vermieter der Unterkunft zusammenzuarbeiten, da diese in der Regel mit dem Landratsamt vereinbart haben, obige Aufgaben zu übernehmen.

### **Günstiges und Gebrauchtes im Landkreis:**

Die Tafeln im Landkreis sammeln Lebensmittel und verteilen sie an Bedürftige. Die Lebensmittel sind entweder überproduziert, vom Vortag oder kurz vor dem Verfallsdatum und werden von Firmen und Einzelpersonen gespendet. Die Asylbewerber müssen einen Antrag auf einen Tafelausweis bei der zuständigen Tafel stellen und benötigen



dazu z.B. einen Sozialhilfebescheid. Die Asylbewerber sollten jedoch, bevor sie Leistungen der Tafel in Anspruch nehmen, über das Konzept der Tafeln informiert werden, um Missverständnisse beim saisonalen Angebot oder dem Verfallsdatum zu vermeiden. Infos zu Ansprechpartnern und Adressen der Tafeln finden Sie unter: [www.tafel.de/ueber-uns/die-tafeln/tafel-suche/](http://www.tafel.de/ueber-uns/die-tafeln/tafel-suche/).

Gebrauchte Kleidung, Haushaltswaren, Spielzeug, Einrichtungsgegenstände, Elektrogeräte usw. findet man günstig in folgenden Sozialkaufhäusern:

#### **Brauchbar**

Web: [www.brauchbarggmbh.de/verkaufsfilialen/](http://www.brauchbarggmbh.de/verkaufsfilialen/):

**BRAUCHBARs Sozialkaufhaus**; Grombühlstraße 52; 97080 Würzburg

Telefon: 0931 230 098-60

**LIMIT**; Grombühlstraße 46; 97080 Würzburg

Telefon: 0931 230 098-60

**HATWAS**; Klingentorpassage - Tückelhäuser Straße 10; 97199 Ochsenfurt

Telefon: 09331 9 827-82

**Pfundgrube**; Ohmstraße 8; 97076 Würzburg

Telefon: 0931 2 704 907-0

#### **Caritasladen**

Koellikerstraße 5; 97070 Würzburg

Telefon: 0931 38 659-135

E-Mail: [caritasladen@caritas-wuerzburg.org](mailto:caritasladen@caritas-wuerzburg.org)

Web: [www.caritas-wuerzburg.org/einrichtungen/caritasladen/](http://www.caritas-wuerzburg.org/einrichtungen/caritasladen/)

Vermittlung der Berechtigungskarte über Beratungsstellen, wie z.B. die Asylsozialberatung

#### **Fairkauf-Laden des Bayerischen Roten Kreuzes**

Franz-Ludwig-Straße 6; 97072 Würzburg

Telefon: 0931 80 008-26

Web: [www.kvwuerzburg.brk.de/angebote/existenzsichernde-hilfe/kleiderladen-fairkauf.html](http://www.kvwuerzburg.brk.de/angebote/existenzsichernde-hilfe/kleiderladen-fairkauf.html)

Eine aktuelle Übersicht über Einkaufsmöglichkeiten in der Stadt Würzburg gibt es unter

[www.wuerzburg.de/unternehmen/stadtmarketing/branchenverzeichnis/400628.Einkaufsfuehrer-im-Stadtgebiet-Wuerzburg.html](http://www.wuerzburg.de/unternehmen/stadtmarketing/branchenverzeichnis/400628.Einkaufsfuehrer-im-Stadtgebiet-Wuerzburg.html).

## **2.3 Organisation von Sachspenden**

Die Spendenbereitschaft der Bevölkerung ist hoch. Durch Spendenaufrufe und Mitteilungen im Gemeindeblatt und in sozialen Netzwerken sind benötigte Dinge meist schnell besorgt. Die Erfahrung zeigt, dass der Bedarf möglichst präzise beschrieben werden sollte, da sonst sehr viele Spenden eingehen und diese gelagert werden müssen.

Am besten läuft dies direkt über die jeweiligen Helferkreise. Eine zentrale Stelle für den Landkreis, die Spenden annimmt und weiterverteilt, gibt es nicht.

Grundsätzlich können Spenden bei den oben genannten Sozialkaufhäusern abgegeben werden. Auch viele Helferkreise / Gemeinden betreiben eigene Kleiderkammern. Meist empfiehlt es sich vor Übergabe der Spende kurz zu klären, ob und in welchem Umfang Spenden angenommen werden können.

Auch empfiehlt es sich, klar zu kommunizieren, für wen die Spenden sind. Werden beispielsweise Fahrräder der Unterkunft gespendet und sollen dort allen Geflüchteten zur Verfügung stehen? Oder gehören die gespendeten Fahrräder einzelnen Bewohnern und können im Zweifelsfall bei einem Umzug auch mitgenommen werden?

Generell sollte bei Spenden an Geflüchtete immer darauf geachtet werden, dass den Beschenkten auch der „Wert“ der Spende bewusst wird, in dem sie z.B. eine „Kauti- on“ für ein gespendetes Fahrrad hinterlegen. Asylbewerber erhalten während des Asylverfahrens nahezu den gleichen Sozialleistungssatz wie Hartz-IV-Empfänger. In diesem Regelsatz sind auch Kosten für Kleidung, Schuhe, Hausrat usw. enthalten. Selbst „erworbene“ Gegenstände werden häufig sorgfältiger behandelt, als „ge- schenkte“ Waren. Auch kann bei Spenden an einzelne Bewohner einer Unterkunft, innerhalb der Gruppe Unmut entstehen. Helfer, die sich um gespendete Gegenstände kümmern, sollten darauf achten, dass diese möglicherweise sogar allen benachteiligten Gruppen innerhalb des Wohnortes zur Verfügung stehen, wie z.B. in einer Kleider- kammer oder einer Tafel.

## **2.4 Fahrradfahren lehren und Fahrradwerkstatt**

Mobilität bedeutet für die dezentral im Landkreis untergebrachten Asylbewerber Un- abhängigkeit und die Möglichkeit, ihr Leben selbst zu organisieren (z.B. Einkäufe). Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sind hoch, die Fahrpläne des ÖPNV nicht immer bedarfsgerecht. Ein Fahrrad ist in der Regel das erste und günstigste Fortbewe- gungsmittel. Es hat sich gezeigt, dass in den Orten ausreichend viele gebrauchte Fahrräder gespendet werden, wenn diesbezüglich ein öffentlicher Aufruf gestartet wird. Einige Asylbewerber müssen das Fahrradfahren erst lernen, die deutschen Ver- kehrsregeln sind den wenigsten bekannt.

Der ADFC München stellt Informationen zu den Verkehrsregeln für Fahrradfahrer in sechs Sprachen zum Download bereit unter: [www.adfc-muenchen.de/adfc-muenchen/arbeitsgruppen/asyl/](http://www.adfc-muenchen.de/adfc-muenchen/arbeitsgruppen/asyl/)

Neben dem Fahren an sich muss auch die Instandhaltung der Räder gelernt werden und die Verantwortlichkeit dafür, vor allem wenn sich mehrere Nutzer ein Fahrrad tei-

len. Für nötige Reparaturen brauchen die Asylbewerber vor Ort einen Ansprechpartner, oder entsprechendes Werkzeug.

Einzelne Helferkreise sind dazu übergegangen die Weitergabe gespendeter Fahrräder an den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu binden. Durch die Zahlung des Versicherungsbetrags erhält das Fahrrad gefühlt einen höheren Wert als bei kostenfreier Überlassung. Gleichzeitig sind über die Versicherung Schäden, die beim Radfahren entstehen können, abgesichert. Da die Geflüchteten meist noch mittellose Personen sind, blieben die Geschädigten sonst auf Ihrem Schaden sitzen.

## **2.5 Fahrdienste**

Vor allem Fahrten zum Facharzt und zu Behörden sind nötig, in manchen Unterkünften aber auch zum Einkauf. Wird ein Fahrdienst im Ort organisiert, sollten sich verschiedene Freiwillige abwechseln, um die Belastung für den Einzelnen möglichst gering zu halten. Auch darf das Fahren nicht überhandnehmen. Hier gibt es verschiedene Lösungen. Um den Fahrten einen Wert zu geben, kann z.B. überlegt werden, Kilometergeld zu berechnen. Eine andere Möglichkeit ist, dass Helfer, die ohnehin zu bestimmten Zeiten eine bestimmte Strecke fahren, dies mitteilen und dann jeden, der zur kommunizierten Zeit bereitsteht, mitnehmen.

Ziel sollte es sein, den Geflüchteten eine erste Orientierung zu bieten und sie, wo möglich, nach einiger Zeit viele Wege möglichst selbständig mit Fahrrad und ÖPNV erledigen zu lassen.

## **2.6 Behördengänge / Schriftverkehr**

Schriftwechsel und Kommunikation mit Behörden sind für Asylbewerber meistens weder sprachlich noch inhaltlich verständlich. Das Begleiten bei Behördenangelegenheiten und der freundliche, kooperative Umgang mit den Mitarbeitern im Amt ist daher eine große Hilfe. Es hat sich als nützlich erwiesen, alle Aufenthaltsgestattungen der betreuten Asylbewerber vor dem Besuch im Amt zu kopieren, um so die Namen fehlerfrei übernehmen zu können. Die Erlaubnis zum Kopieren ist selbstverständlich vorher vom Asylbewerber einzuholen.

Um eine Verständigung zu ermöglichen wird zu Beginn meist eine Person benötigt, welche sowohl Deutsch als auch die Sprache des Asylbewerbers spricht. Da professionelle Dolmetscher für das Budget der Geflüchteten meist nicht erschwinglich sind, kommen hier in der Regel Ehrenamtliche, Freunde und Bekannte zum Einsatz. Benötigt der Asylbewerber einen amtlich vereidigten Dolmetscher, muss zwecks Kostenübernahme zuerst eine Genehmigung des Sozialamts eingeholt werden. Bei offiziellen Terminen wie z.B. einem BAMF-Besuch, werden die Kosten übernommen.

Die für die Betreuung von Asylbewerbern zuständigen Mitarbeiter im Sachgebiet Soziales des Landratsamtes sind:

**Landratsamt Würzburg Unterkunftsbetreuung - GEZ, Dolmetscher, Vermieterkontakt, Anmeldung in der Gemeinde, Schulanmeldung, Kindergartenanmeldung**

Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg

**Oleg Martinenko**; Telefon: 0931 8 003-5918; E-Mail: [o.martinenko@lra-wue.bayern.de](mailto:o.martinenko@lra-wue.bayern.de)

**Rebecca Otto**; Telefon: 0931 8 003-5920; E-Mail: [r.otto@lra-wue.bayern.de](mailto:r.otto@lra-wue.bayern.de)

**Jamil Tfyalie**; Telefon: 0931 8 003-5919; E-Mail: [j.tfyalie@lra-wue.bayern.de](mailto:j.tfyalie@lra-wue.bayern.de)

**Rainer Troll**; Telefon: 0931 8 003-5917; E-Mail: [r.troll@lra-wue.bayern.de](mailto:r.troll@lra-wue.bayern.de)

Für die Asylbewerber wiederum sollte es genauso einen Ansprechpartner pro Unterkunft geben, an den sie sich umgehend wenden können, wenn sie Post erhalten. Oftmals ist ein schnelles Handeln erforderlich, um wichtige Fristen nicht verstreichen zu lassen.

Wichtig für die Helfer ist die Unterscheidung von Begleitung und sprachlicher Unterstützung einerseits, sowie Beratung in rechtlichen Fragen andererseits. Bedenken Sie, dass jeder rechtliche Rat eine grundlegende Weichenstellung für das weitere Leben des betreuten Asylbewerbers bewirken kann. Seien Sie also mit rechtlichen Aussagen grundsätzlich vorsichtig!

Rat und erste Hilfe erhalten Sie bei rechtlichen Fragen auch bei der **Asylsozialberatung der Caritas**. Die Berater haben Erfahrung mit den aufkommenden Fragestellungen, wichtigen Fristen und wissen, wann es ratsam oder erforderlich ist einen Anwalt einzuschalten:

**Asylsozialberatung der Caritas Diözese Würzburg e.V.**

Virchowstraße 1A  
97072 Würzburg

**Antonino Pecoraro**; Telefon: 0931 38 658-152;

E-Mail: [antonino.pecoraro@caritas-wuerzburg.de](mailto:antonino.pecoraro@caritas-wuerzburg.de)

**Heribert Strykowski**; Telefon: 0931 38 658-160;

E-Mail: [heribert.strykowski@caritas.wuerzburg.de](mailto:heribert.strykowski@caritas.wuerzburg.de)

**Helena Weth**; Telefon: 0931 38 658-151;

E-Mail: [helena.weth@caritas-wuerzburg.de](mailto:helena.weth@caritas-wuerzburg.de)

Da die Asylbewerber verständlicherweise jede Hilfsmöglichkeit in Anspruch nehmen, kann es auch vorkommen, dass Haupt- und Ehrenamtliche parallel tätig werden. Um sich unnötige Arbeit und im schlimmsten Fall doppelte Kosten zu ersparen, sollten Aktivitäten im Helferkreis und mit den Asylsozialberatern der Caritas abgestimmt werden.

Für die Rechtsberatung gibt es die rechtsberatenden Berufe, namentlich die Rechtsanwälte. Kontaktdaten finden Sie in den Gelben Seiten oder im Internet.

Daneben informiert und berät die Asylberatung von Amnesty International im Bezirk Unterfranken über das Asylverfahren und klärt über die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf. Für **Notfälle** ist die Asylberatung unter der Telefonnummer: 0175 1 253 224 zu erreichen.

## **2.7 Arztbesuche – Koordinierung und Begleitung**

Siehe Kapitel 4 „Gesundheitsversorgung“

## **2.8 Sprachunterricht**

Siehe auch Kapitel 10.5. Integrationskurse.

Für Asylbewerber, das heißt solange die Geflüchteten noch nicht anerkannt sind, gibt es in Bayern von staatlicher Seite nur vereinzelte Angebote für Deutschkurse z.B. sogenannte „Orientierungskurse Deutsch“. Darüber hinaus gibt es bei allen Kursen auch immer Personengruppen, die aufgrund ihrer Nationalität / ihres Aufenthaltsstatus keine bezahlbaren Angebote wahrnehmen können. Für diese Menschen und für alle anderen, die noch nicht in weiterführende Sprachangebote eingebunden sind, ist es sehr hilfreich, ehrenamtlichen Sprachunterricht vor Ort anzubieten. Im Idealfall unterrichten mehrere Personen in Abstimmung eine Gruppe. Eine dieser Personen sollte jedoch den Unterricht koordinieren. Es ist sinnvoll, den Unterricht regelmäßig an einem bestimmten Ort und stets zur gleichen Zeit stattfinden zu lassen. Ideal ist es, wenn der Unterricht durch pädagogisch vorgebildete Personen geleitet wird bzw. durch solche, die schon Erfahrung auf diesem Gebiet haben. Doch ebenso können auch „Laien“ durch Kontakte oder in Zusammenarbeit mit Erfahrenen diesen Dienst übernehmen.

Alle Schüler sollten zuvor eine Erklärung unterschreiben, dass sie regelmäßig teilnehmen bzw. sich bei wichtigen anderen Terminen vorher entschuldigen. Eine Anwesenheitsliste hilft bei Anträgen an eventuelle Geldgeber und vermittelt auch den Teilnehmern das Gefühl, dass ihre Anwesenheit wichtig genommen wird. Teilnehmer vom Unterricht auszuschließen ist das letzte Mittel, wenn es um sehr häufiges Fehlen geht bzw. wenn der Unterricht nicht ernst genommen wird. Nach Beendigung des Kurses sollten die Teilnehmer eine Bescheinigung erhalten, die die erfolgreiche Teilnahme bestätigt.

**Tipp:** Allgemein ist festzustellen, dass die Teilnehmerzahlen, sowohl bei ehrenamtlich geführten Deutschkursen, als auch bei Kursen durch einen Bildungsträger häufig stark zurückgehen. Die Flüchtlinge haben hierfür meist persönliche Gründe, wie z.B. Perspektivenlosigkeit. Seien Sie bitte nicht enttäuscht, sollten die Teilnehmerzahlen auch in Ihrem Kurs zurückgehen.

**Förderung von Sprachkursen:** Die lagfa bayern e.V. (Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen) unterstützt im Projekt „Sprache schafft Chancen“ Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500,- Euro. Gefördert wird der Kurs, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (z.B. Minstdauer und Regelmäßigkeit). Mit der Pauschale können Sachkosten wie z.B. Bücher, Arbeitsmaterial, Fahrtkosten und Raummieten gedeckt werden. Ein schriftlicher Antrag ist zu stellen bei der lagfa bayern e.V. Außerdem bietet die lagfa bayern e.V. kostenfreie zweitägige Schulungen und regelmäßige Austauschtreffen für ehrenamtliche Kursbetreuer an.

**Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen**

Philippine-Welser-Straße 5

86150 Augsburg

Telefon: 0821 45 042 220

Web: [www.lagfa-bayern.de](http://www.lagfa-bayern.de)

**Kursmaterial:**

Als erstes und preisgünstiges Unterrichtswerk hat sich das Buch „Ach so!“ vom Ibis-Verlag bewährt. Je nach Abnahmemenge kostet es zwischen 6,80 und 4,50 Euro, der Versand erfolgt kostenfrei. Information und Bestellung unter

[www.ibis-ev.de/de/druckerei-2/ach-so](http://www.ibis-ev.de/de/druckerei-2/ach-so)

Ebenso bewährt hat sich das Workbook „Deutschkurs für Asylbewerber, Thannhauser Modell“ (Kosten 6,50 Euro), zu bestellen unter

[www.deutschkurs-asylbewerber.de](http://www.deutschkurs-asylbewerber.de)

Auch das Arbeitsmaterial „Willkommen! Die deutsche Sprache – erste Schritte“ von der Flüchtlingshilfe München hat sich als sehr hilfreich erwiesen und kann in verschiedenen Sprachen kostenfrei im Internet heruntergeladen werden:

[www.fluechtlingshilfe-muenchen.de/?p=550](http://www.fluechtlingshilfe-muenchen.de/?p=550)

„Mehr als Wörter“ ist ein Leitfaden für Sprachvermittler in der Flüchtlingshilfe und für 11,95 Euro im Buchhandel erhältlich.

[www.fluechtlingshilfe-wald.de/mehr-als-woerter-sprachleitfaden/](http://www.fluechtlingshilfe-wald.de/mehr-als-woerter-sprachleitfaden/)

Weitere Unterrichtswerke sind in allen renommierten Schulverlagen erhältlich. Weitere Verweise auf geeignete Unterrichtsmaterialien finden Sie auf der Internetseite der lagfa bayern e.V.:

[www.lagfa-bayern.de/projekte-der-lagfa/sprache-schafft-chancen/informationpool/](http://www.lagfa-bayern.de/projekte-der-lagfa/sprache-schafft-chancen/informationpool/)

Die meisten Verlage verfügen auch über Audio-Medien, die den Unterricht abwechslungsreich machen und so die Schüler weiter motivieren.

**Analphabeten:** Eine Teilnahme am üblichen Sprachunterricht ist hier nicht sinnvoll. Alphabetisierungs-Kurse für anerkannte Ausländer werden über einige Sprachschulen in Würzburg angeboten (siehe auch Kapitel 10.5. Integrationskurse).

## 2.9 Vereinsarbeit

Integration kann gut gelingen, wenn Asylbewerber in die örtlichen Vereine eingebunden werden. Hier sollten die entsprechenden Vorstände angesprochen werden, um auszuloten, welche Möglichkeiten denkbar sind.

Der Bayerische Landes- und Sportverband e.V. (BLSV) hat eine pauschale Sportversicherung für Asylbewerber abgeschlossen, die an Angeboten der BLSV-Mitgliedsvereine teilnehmen. Die Asylbewerber müssen nicht gemeldet werden und benötigen keinen Mitgliedsstatus. Sollten die Geflüchteten am Ligabetrieb oder Wettkämpfen teilnehmen, müssen sie jedoch als Mitglieder gemeldet werden, sonst kann für sie keine Startberechtigung oder ein Spielerpass beantragt werden. Über die Anmeldung sind sie dann ohnehin in der standardmäßigen Sportversicherung des BLSV versorgt. Eventuell besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft beitragsfrei zu stellen.

Sportunfälle sind der Sozialhilfeverwaltung anhand eines Unfallberichtes mitzuteilen. Es ist anzugeben, ob der Unfall unabsichtlich, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Die anfallenden Kosten werden von der BLSV Versicherung abgerechnet. Im konkreten Bedarfsfall wendet man sich an

### **Vereinservice des BLSV – Zentrale Vereinsberatung**

Telefon: 089 15 702-400

E-Mail: [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de)

Web: [www.blsv.de](http://www.blsv.de) (Vereinservice → Sport mit Flüchtlingen)

Sind konkrete Projekte zur Integration von Zuwanderern im organisierten Sport angedacht oder gibt es sonstige Fragen, wenden Sie sich bitte an:

### **Programm „Integration durch Sport“ des BLSV**

**Conny Baumann**; Telefon: 0931 882 711; E-Mail: [conny.baumann@sportintegration.de](mailto:conny.baumann@sportintegration.de)

## 2.10 Freizeitgestaltung

Gemeinsame Freizeitangebote fördern die Integration der Geflüchteten, das gegenseitige Kennenlernen und den Austausch zwischen den Kulturen. Am besten werden diese Freizeitangebote gemeinsam mit den Asylbewerbern geplant, vorbereitet und durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Angebote auch den Interessen aller Beteiligten entsprechen. Bewährt haben sich z.B. Spielenachmittage drinnen und draußen,

gemeinsames Musizieren, Kochen, Backen, Basteln, Stricken, Fahrradausflüge, Kennenlernen des Waldes, Bauernhofbesuche im Ort usw.

Bei Ausflügen ist jedoch im Vorfeld zu klären, dass die Residenzpflicht der Geflüchteten nicht verletzt wird (siehe auch Punkt 8.1 Aufenthalt).

Grundsätzlich muss im Helferkreis bei der Freizeitgestaltung bereits im Vorfeld besprochen werden, ob und in welchem Umfang sich die Geflüchteten an den Kosten (vor allem bei Ausflügen, Fahrten, Eintrittsgelder usw.) beteiligen. Auch wenn Eintrittsgelder gespendet werden, kann eine Kostenbeteiligung seitens der Geflüchteten sinnvoll sein, um eine gewisse Verbindlichkeit und Wertschätzung zu schaffen.

Ist ein Ausflug zum Schwimmen angedacht, muss man sich als Helfer bewusst sein, dass viele Geflüchteten nicht richtig schwimmen können und auch die Baderegeln nicht kennen. Es muss also unbedingt abgeklärt werden, ob die Teilnehmer schwimmen können. Längerfristig kann dann auch überlegt werden, ob das Angebot eines Schwimmkurses in Frage kommt. Die DLRG hat darüber hinaus die wichtigsten Baderegeln in unterschiedliche Sprachen übersetzen lassen:

#### **Baderegeln der DLRG**

Sicherheitshinweise zum Baden

Web: [www.dlrg.de/informieren/regeln/download-uebersetzungen.html](http://www.dlrg.de/informieren/regeln/download-uebersetzungen.html)

Die Würzburger „Kultur-Tafel“ vermittelt kostenlose Eintrittskarten an Menschen mit geringem Einkommen und ermöglicht so die Teilnahme am kulturellen Leben in Würzburg. Auf der Homepage der Kultur-Tafel kann das Anmeldeformular ausgefüllt werden. Zusätzlich muss man angeben, an welchen Kulturangeboten man interessiert ist (z.B. Kino, Theater, Museen, Führungen, Musik, Tanz...). Sobald eine Karte für die im Vorfeld angegebenen Kulturangebote frei ist, wird man telefonisch von der Kultur-Tafel informiert. Die Karte ist dann beim Veranstalter hinterlegt und muss direkt am Tag des Kulturangebotes abgeholt werden. Auch für eine (ehrenamtliche) Begleitperson liegt dann eine Karte bereit.

#### **Kultur-Tafel-Würzburg e.V.**

Friedrich-Ebert-Ring 27c

97072 Würzburg

Telefon: 0931 32 099 667

E-Mail: [info@kulturtafel-wuerzburg.de](mailto:info@kulturtafel-wuerzburg.de)

Web: [www.kulturtafel-wuerzburg.de](http://www.kulturtafel-wuerzburg.de)



### 3 Kinder und Jugendliche

**Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA):** Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im Asylverfahren, die ohne Begleitung der Eltern oder eines anderen sorgeberechtigten Erwachsenen einreisen, werden zunächst von dem zuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Hier wird das Alter der Jugendlichen festgestellt und geprüft, ob sie tatsächlich alleine reisen oder eine Familienzusammenführung in Betracht kommt. Anschließend werden sie nach Ihrer Ankunft innerhalb von 14 Tagen bundesweit verteilt. Nach der Verteilung wird der Jugendliche dann wiederum erneut vom zuständigen Jugendamt in Obhut genommen, das den Jugendlichen entweder bei geeigneten Personen, also z.B. in einer Pflegefamilie oder stationär unterbringt. Während der Inobhutnahme wird ein Vormund für den Jugendlichen gestellt und der Aufenthaltsstatus geklärt. Der Vormund ist für den Jugendlichen sehr wichtig, da nur der Vormund für den Jugendlichen den Asylantrag stellen kann. Bei der Anhörung zum Asylantrag wird der Jugendliche von seinem Vormund begleitet. Darüber hinaus werden bei der Entscheidung zum Asylantrag auch kinderspezifische Fluchtgründe, wie z.B. Zwangsverheiratung, Kindersoldat berücksichtigt.

Weitere Informationen zu den unbegleiteten Minderjährigen erhalten Sie über:

**Landratsamt Würzburg - Unbegleitete Minderjährige**

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

**Verena Pappenberger**; Telefon: 0931 8 003-5717; E-Mail: [v.pappenberger@lra-wue.bayern.de](mailto:v.pappenberger@lra-wue.bayern.de)

**Neugeborene:** Innerhalb von vier Wochen nach der Geburt müssen Eltern für ihr Kind am Standesamt der Stadt Würzburg eine Geburtsurkunde beantragen. Zur Beantragung brauchen die Eltern ihre Identifikationsnachweise (Aufenthaltsgestattung oder Flüchtlingsausweis), die eigenen Geburtsurkunden (Original und beglaubigte Übersetzung) und bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde bzw. den Ehevertrag (jeweils im Original mit beglaubigter Übersetzung). Sollten diese Papiere nicht vorhanden sein, kann die Geburtsurkunde mittels Eidesstattlicher Erklärungen der Eltern ausgestellt werden. Alternativ können die Eltern einen Auszug aus dem Geburtenregister beantragen.

Das Institut für Menschenrechte bietet weiterführende Informationen zum Thema, auch in den Sprachen Arabisch, Englisch und Farsi unter [www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/pressemitteilung-jedes-in-deutschland-geborene-kind-sollte-eine-geburtsurkunde-erhalten](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/pressemitteilung-jedes-in-deutschland-geborene-kind-sollte-eine-geburtsurkunde-erhalten).

**Kinder im Vorschulalter:** Kinder von Asylbewerbern haben die Möglichkeit eine Kinderkrippe bzw. einen Kindergarten zu besuchen, sobald sie mit ihren Eltern die Erst-

aufnahmeeinrichtung verlassen und in eine dezentrale oder Gemeinschaftsunterkunft ziehen. Voraussetzung ist, dass das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat.

**Landratsamt Würzburg – Unterkunftsbetreuung, Schulanmeldung, Kindergartenanmeldung**

Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg

**Oleg Martinenko**; Telefon: 0931 8 003-5918; E-Mail: [o.martinenko@lra-wue.bayern.de](mailto:o.martinenko@lra-wue.bayern.de)

**Rebecca Otto**; Telefon: 0931 8 003-5920; E-Mail: [r.otto@lra-wue.bayern.de](mailto:r.otto@lra-wue.bayern.de)

**Jamil Tfyalie**; Telefon: 0931 8 003-5919; E-Mail: [j.tfyalie@lra-wue.bayern.de](mailto:j.tfyalie@lra-wue.bayern.de)

**Rainer Troll**; Telefon: 0931 8 003-5917; E-Mail: [r.troll@lra-wue.bayern.de](mailto:r.troll@lra-wue.bayern.de)

Die Kindergartengebühren werden auf Antrag übernommen:

**Landratsamt Würzburg - Übernahme von Kindergartenbeiträgen und Krippenbeiträgen**

Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg

**Maritta Fries** (Buchstaben A, B); Telefon: 0931 8 003-5880

**Simone Benkert** (Buchstaben E, I, J, K, L, T, W, X); Telefon: 0931 8 003-5881

**Irina Schleicher** (Buchstaben F, G, H); Telefon: 0931 8 003-5879

**Manuela Michel** (Buchstaben Q, S); Telefon: 0931 8 003-5878

**Daniela Lösch** (Buchstaben C, D, M; N, O, P, R, T, U, V; Y, Z); Telefon: 0931 8 003-5882

**Schulpflichtige Kinder und Jugendliche:** Kinder bis zum 16. Lebensjahr sind schulpflichtig. Die Schulpflicht beginnt erst sechs Monate nach der Ankunft in Deutschland bzw. ab dem Umzug in eine dezentrale Unterkunft. In Ausnahmefällen müssen auch Kinder, die in Notunterkünften untergebracht sind, ebenfalls die Schule besuchen. Viele Grund- und Mittelschulen bieten bereits sogenannte Übergangsklassen für Asylbewerberkinder an, die die deutsche Sprache noch nicht oder noch nicht ausreichend beherrschen. Hier sollen sie durch den möglichst schnellen Spracherwerb, schnell integriert werden und danach die Regelklassen besuchen. Kontaktdaten aller Grund-, Mittel-, Förder- und Berufsschulen und Informationen zur Deutschförderung für Kinder gibt es auf den Seiten der Regierung von Unterfranken:

[www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/5/uebersicht.html](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/5/uebersicht.html)

Im Einzelfall muss geprüft werden, ob die Kinder auch an der Mittagsbetreuung teilnehmen dürfen, falls diese an der Schule vorhanden ist.

Ansprechpartner für die Schulanmeldung ist das Landratsamt Würzburg (Kontakt siehe oben).

**Berufsschulpflichtige Jugendliche (16-21 Jahre):** Um den jugendlichen unbegleiteten oder begleiteten Ausländern eine berufliche Perspektive zu ermöglichen, gibt es ein- bis zweijährige Berufsvorbereitungen an Berufsschulen. Zunächst treten die Jugendlichen in die Berufsintegrationsvorklasse (BIK/V) ein, in dem neben einer berufli-

chen Orientierung auch das intensive „Deutsch lernen“ im Vordergrund steht. Das zweite Jahr in der Berufsintegrationsklasse (BIK) widmet sich verstärkt der Berufsvorbereitung. In der Stadt Würzburg und großen Teilen des Landkreises ist die Franz-Oberthür-Schule als koordinierende Schule mit dem Aufnahmeverfahren der Bewerber für die BIK-Klassen beauftragt: [www.franz-oberthuer-schule.de/berufsschule/baf/](http://www.franz-oberthuer-schule.de/berufsschule/baf/). Im Einzugsgebiet des Altlandkreises Ochsenfurt ist das Berufliche Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt für die Aufnahme zuständig: [www.bs-kt-och.de/index.php/berufsintegrationsjahr-bij.html](http://www.bs-kt-och.de/index.php/berufsintegrationsjahr-bij.html). Eine aktuelle Liste der Beruflichen Schulen und Angebote für berufsschulpflichtige Asylbewerber sind auf der Homepage der Regierung von Unterfranken zusammengestellt:

[www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/5/uebersicht.html](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/5/uebersicht.html)

Der Paritätische Gesamtverband und die Deutsche Industrie- und Handelskammer haben jeweils weiterführende Informationen über den Zugang zu Berufsausbildung und Leistungen der Ausbildungsförderung zusammengestellt.

Die Broschüren stehen zum freien Download zur Verfügung unter:

[www.der-paritaetische.de/schwerpunkte/fluechtlingshilfe/publikationen/](http://www.der-paritaetische.de/schwerpunkte/fluechtlingshilfe/publikationen/) bzw. [www.dihk.de/themenfelder/wirtschaftspolitik/fachkraeftesicherung-verantwortung/integration/integration-fluechtlinge](http://www.dihk.de/themenfelder/wirtschaftspolitik/fachkraeftesicherung-verantwortung/integration/integration-fluechtlinge)

Auch mit und für junge Geflüchtete kann man sich ehrenamtlich engagieren. Dies sollte aber bei UMAs gut mit der Einrichtungsleitung bzw. mit den Eltern der Flüchtlingskinder abgesprochen werden.

Der Bezirksjugendring Unterfranken bietet Beratungs- und Fördermöglichkeiten für Verbände und Personen, die sich im Jugendbereich engagieren möchten. Darüber hinaus werden über die Jugendbildungsstätte Unterfranken auch speziell Fortbildungen und Tagungen für die Arbeit mit jungen Geflüchteten angeboten.

#### **Bezirksjugendring Unterfranken**

Berner Straße 14

97084 Würzburg

Christian Gündling

Telefon: 0931 730 410 77

E-Mail: [christian.guendling@jugend-unterfranken.de](mailto:christian.guendling@jugend-unterfranken.de)

Web: [www.jugend-unterfranken.de](http://www.jugend-unterfranken.de)

[www.fluechtlinge-werden-freunde.de](http://www.fluechtlinge-werden-freunde.de)

**Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche:** Wenn Geflüchtete Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem SGB II (Hartz IV) erhalten, können sie bis zum Alter von 25 Jahren im Rahmen des Gesetzes zur „Bildung und Teilhabe“ zusätzlich Leistungen erhalten. Voraussetzung ist, dass die Kinder und Jugendlichen einen Kindergarten, eine Schule oder eine Berufsschule besuchen. Der An-

18

trag auf Bildung und Teilhabe wird je nach Leistungsbezug direkt beim Sozialamt / Asylbetreuungsstelle bzw. dem Jobcenter gestellt und zwar **bevor** die Leistung in Anspruch genommen werden soll.

Über das „Bildung und Teilhabe“-Paket können z.B. folgende zusätzliche Leistungen gewährt werden:

- Teilnahme an Schulausflügen und Klassenfahrten, auch Kindergartenausflüge (Übernahme der tatsächlichen Kosten, wenn die Ausflüge schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen)
- Ausstattung zum persönlichen Schulbedarf. Hier wird jährlich ein Zuschuss von 100,- Euro berücksichtigt, der in zwei Teilen zu den Stichtagen 01. August (70,- Euro) und 01. Februar (30,- Euro) ausbezahlt wird. Beziehler von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bekommen diesen Betrag automatisch, ohne vorherige Antragstellung ausbezahlt
- Schülerbeförderung (vorrangig ist hier jedoch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs)
- Lernförderung, wenn das Erreichen des Klassenzieles gefährdet ist
- Zuschuss zum Mittagessen für Kindergarten und Schule (ein Eigenanteil von 1,- Euro pro Kind und Tag / Essen muss durch die Eltern entrichtet werden)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (z.B. Vereinsbeiträge, Musikunterricht... Ein monatlicher Zuschuss von bis zu 10,- Euro ist möglich)

Die Anträge zur „Bildung und Teilhabe“ können in den jeweiligen Kindergärten und Schulen der Kinder erfragt oder online ausgedruckt werden:

[www.landkreis-wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/Jugend-Soziales-Gesundheit/Sozialhilfe-I-Asylbetreuung/Leistungen-f%C3%BCr-Bildung-Teilhabe/](http://www.landkreis-wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/Jugend-Soziales-Gesundheit/Sozialhilfe-I-Asylbetreuung/Leistungen-f%C3%BCr-Bildung-Teilhabe/)

Erhalten die Geflüchteten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz muss der Antrag auf „Bildung und Teilhabe“ im Sozialamt / Asylbetreuungsstelle eingereicht werden:

**Landratsamt Würzburg – Auszahlung Asylbewerberleistungen**  
Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg  
**Sandra Köhler**; Telefon 0931 8 003-5902  
**Tanja Kunz**; Telefon: 0931 8 003-5903

Erhalten die anerkannten Flüchtlinge Leistungen des SGB II bzw. Hartz IV muss der Antrag auf „Bildung und Teilhabe“ im Jobcenter eingereicht werden:

**Landratsamt Würzburg – Jobcenter – Bildung und Teilhabe**

Nürnberger Straße 47 a

97076 Würzburg

**Annabel Pfrang;** Telefon: 0931 8003-5210

**Mousa Yaseen;** Telefon: 0931 8003-5240

Web: [www.landkreis-wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/Jobcenter/Verwaltung-Leistungen-zur-Grundsicherung/Bildung-Teilhabe/](http://www.landkreis-wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/Jobcenter/Verwaltung-Leistungen-zur-Grundsicherung/Bildung-Teilhabe/)

## 4 Gesundheitsversorgung

Alle Geflüchteten erhalten in den Erstaufnahmeeinrichtungen eine ärztliche Untersuchung in deren Rahmen auch Impfungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Erstuntersuchungen sollten die Geflüchteten auch nach der Umverteilung in andere Unterkünfte mit sich führen.

**Wichtig:** Bei der Begleitung der Asylbewerber zu Ärzten durch einen Ehrenamtlichen ist unbedingt darauf zu achten, dass die Informationen rund um die Gesundheit nur nach Absprache mit dem Geflüchteten weitergegeben werden dürfen. Es ist wichtig, die Privatsphäre der Menschen zu schützen.

Benötigt ein Asylbewerber nach der Erstuntersuchung ärztliche Hilfe, muss zunächst ein **Kranken- oder Zahnbehandlungsschein** beim Sozialamt des Landratsamtes besorgt werden, da der Asylbewerber noch nicht über eine Krankenversicherungskarte verfügt. Dazu meldet der Asylbewerber beim Betreuer / Vermieter seiner Unterkunft, dass er eine ärztliche Behandlung benötigt. Der Vermieter hat die Aufgabe, für den Asylbewerber einen Termin beim Arzt zu vereinbaren und dies an die Asylbetreuungsstelle des Landratsamtes zu melden. Das Landratsamt verschickt die Krankenscheine dann direkt an den behandelnden Arzt. Der Vermieter kann im Bedarfsfall auch einen Dolmetscher für die ärztliche Untersuchung beim Landratsamt anfragen. Stellt der Hausarzt eine Überweisung an einen Facharzt aus, so muss für diese seit dem 01.04.2017 kein neuer Behandlungsschein angefordert werden. Jedoch muss eine Kopie des alten Behandlungsscheins zusammen mit dem Überweisungsschein an den Überweisungsempfänger übermittelt werden. Pro Quartal ist ein neuer Krankenschein notwendig.

### **Landratsamt Würzburg – Ausgabe Krankenscheine**

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

**Waltraud Baumeister**; Telefon: 0931 8 003-5911; E-Mail: [w.baumeister@lra-wue.bayern.de](mailto:w.baumeister@lra-wue.bayern.de)

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden Kosten für akute Erkrankungen und Schmerzen, aber auch die Versorgung mit Medikamenten, amtlich empfohlene Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Risikopatienten übernommen, d.h. Asylbewerber sind von der Zuzahlungspflicht für Medikamente befreit.

Die Initiative MediNetz Würzburg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein zur medizinischen Versorgung von Menschen ohne Papiere. In den Sprechstunden wird Geflüchteten und Migranten ohne Aufenthaltsstatus medizinische Hilfe vermittelt. Die Beratung und Behandlung erfolgt anonym, kostenfrei bzw. kostengünstig.

**MediNetz Würzburg e.V.**

Telefon: 0160 91 661 078

Web: [www.medinetz-wuerzburg.de](http://www.medinetz-wuerzburg.de)

Auch **Zahnbehandlungen** wie z.B. Karies-, Wurzel- und Schmerzbehandlungen werden ohne Einschränkung geleistet. Eine Versorgung mit Zahnersatz ist nur möglich, wenn dies „im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist“.

Bei akuten Problemen können die Asylbewerber jederzeit ein **Krankenhaus** aufsuchen, ohne dass im Vorfeld ein Krankenbehandlungsschein benötigt wird. Idealerweise sollte dies jedoch auch mit dem Betreuer der Unterkunft abgeklärt werden. Dieser kann im Notfall auch einen Notarzt verständigen.

Für **Schwangere** werden die Kosten für notwendige Vorsorgeuntersuchungen, die Entbindungskosten, sowie die Betreuungskosten nach der Entbindung durch eine Hebamme übernommen. Die Hebamme muss jedoch in Eigeninitiative gefunden werden. Auch die Kosten der Vorsorgeuntersuchungen U1 – U12 für die Kinder werden übernommen, wenn diese zum vorgesehenen Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. Die Schwangerenberatungsstellen in Würzburg bieten darüber hinaus Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten an:

**Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen der Diakonie**

Theaterstraße 17

97070 Würzburg

Telefon: 0931 4 044 855

E-Mail: [ebz.ssb@diakonie-wuerzburg.de](mailto:ebz.ssb@diakonie-wuerzburg.de)Web: [www.ssb-wuerzburg.de](http://www.ssb-wuerzburg.de)**Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Landratsamt Würzburg**

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Telefon: 0931 8 003-660

Web: [www.schwanger-in-wuerzburg.de](http://www.schwanger-in-wuerzburg.de)**Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen von pro familia**

Semmelstraße 6

97070 Würzburg

Telefon: 0931 460 650

E-Mail: [wuerzburg@profamilia.de](mailto:wuerzburg@profamilia.de)Web: [www.profamilia.de/wuerzburg](http://www.profamilia.de/wuerzburg)

**Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen im SkF**

Augustinerstraße 3

97070 Würzburg

Telefon: 0931 13 811

E-Mail: [ksb.wue@skf-wue.de](mailto:ksb.wue@skf-wue.de)

Web: [www.schwanger.skf-wue.de](http://www.schwanger.skf-wue.de)

Die Rhön Kliniken haben eine Broschüre zum Thema Schwangerschaft und Geburt erstellt. Diese stellt Informationen rund um das Thema sehr ausführlich in Deutsch und Arabisch dar. Die Broschüre kann unter [www.tinyurl.com/Schwangerschaft-arabisch](http://www.tinyurl.com/Schwangerschaft-arabisch) kostenfrei heruntergeladen oder über [kommunikation@rhoen-klinikum-ag.com](mailto:kommunikation@rhoen-klinikum-ag.com) gegen eine Gebühr von fünf Euro in gedruckter Form bestellt werden.

Das Portal [www.migration-gesundheit.bund.de](http://www.migration-gesundheit.bund.de) des Bundesministeriums für Gesundheit bündelt zahlreiche Informationsmaterialien in vielen verschiedenen Sprachen. Unter anderem ist dort der Ratgeber „Gesundheit für Asylsuchende in Deutschland“ in Deutsch, Arabisch, Englisch, Paschtu und Kurdisch veröffentlicht.

Die Broschüre „Beim Arzt in Deutschland“ ist eine praktische Verständigungshilfe für alle, die noch nicht genügend Deutsch sprechen, um sich selbst verständlich machen zu können: [www.tinyurl.com/Arzt-in-DE](http://www.tinyurl.com/Arzt-in-DE).

Noch ausführlicher und sehr gut bebildert ist der MedGuide. Diese Broschüre ermöglicht eine ärztliche Behandlung auch bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, ist aber leider nicht kostenfrei erhältlich. Ein Blick in die Veröffentlichung und die Bestellung ist unter [www.edition-willkommen.de](http://www.edition-willkommen.de) möglich.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat in Bezug auf „Kindergesundheit“ ein Portal erstellt und vielfältige Informationen zu gesundheitsrelevanten Themen, wie z.B. Impfungen, Zahngesundheit, die Entwicklung des Kindes usw. in verschiedenen Sprachen für Migranten zusammengestellt:

[www.kindergesundheit-info.de/fuer-fachkraefte/arbeiten-mit-fluechtlingsfamilien/](http://www.kindergesundheit-info.de/fuer-fachkraefte/arbeiten-mit-fluechtlingsfamilien/)



## 5 Gewalterfahrungen geflüchteter Menschen - Trauma

Viele geflüchtete Menschen sind von Folter- und Gewalterfahrungen, Verfolgung und der langen Flucht traumatisiert. Darüber hinaus erleben vor allem viele Frauen und Mädchen auf der Flucht sexualisierte Gewalt. Diese Erlebnisse können bei den Betroffenen soziale, psychische und körperliche Folgen haben, die sich in Angst, Depressionen, Psychosen o.ä. äußern können. Um diese Traumata zu verarbeiten, ist es für die Geflüchteten von großer Wichtigkeit, dass sie sich stabilisieren und ein Gefühl der Sicherheit zurückgewinnen. Hierzu können auch engagierte Helfer im Kontakt mit den Geflüchteten beitragen. Wichtig ist jedoch auch, dass Sie sich als Ehrenamtlicher nicht überfordern und gut auf Ihre eigenen Kräfte achten.

Die Frauenrechtsorganisation medica mondiale e.V. hat hilfreiche Tipps für Ehrenamtliche für eine trauma-sensible Arbeit mit geflüchteten Menschen zusammengefasst: [www.tinyurl.com/Tipps-fuer-EA](http://www.tinyurl.com/Tipps-fuer-EA)

**Wichtig:** Wenn Sie als ehrenamtlicher Helfer, bei den von Ihnen begleiteten Geflüchteten ein „Trauma“ oder „Gewalterfahrungen“ vermuten, empfiehlt es sich professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Folgende Beratungsstellen dienen als Ansprechpartner:

### **Beratungsstellen (Ehe und Familie, Gewalt, Sonstiges)**

#### **Amt für Jugend und Familie, Landkreis Würzburg**

Telefon: 0931 8 003-5700

#### **Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diözese Würzburg**

Telefon: 0931 38 669 000

#### **Evangelisches Beratungszentrum für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen Würzburg**

Telefon: 0931 305 010

#### **Frauenhaus der AWO in Würzburg**

Telefon: 0931 619 810

#### **Frauenhaus des SkF in Würzburg**

Telefon: 0931 45 007-77

#### **Gleichstellungsstelle Landkreis Würzburg**

Telefon: 0931 8 003-5185

#### **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen**

Beratung auch in unterschiedlichen Sprachen (z.B. persisch, arabisch, englisch, russisch...)

Telefon: 08000 116 016

#### **Initiative für traumatisierte Flüchtlinge – Bayerisches Rotes Kreuz**

Telefon: 0178 77 440-37 oder -38 E-Mail: [initiative@brk-wuerzburg.de](mailto:initiative@brk-wuerzburg.de)

#### **Krisendienst Würzburg (Hilfe bei Suizidgefahr und akuten Lebenskrisen)**

Telefon: 0931 571 717

#### **Pakt – Psychosozialer Arbeitskreis Trauma**

Internet: [www.pakt-wuerzburg.de/](http://www.pakt-wuerzburg.de/)

#### **Wildwasser Würzburg e.V. (Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen)**

Telefon: 0931 13 287

## 6 Beschäftigung

Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung d.h. solange ihr Anerkennungsbescheid als Flüchtling noch nicht vorliegt, dürfen in den ersten drei Monaten nicht arbeiten. Danach ist eine Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet. Zwischen dem 4. und 15. Aufenthaltsmonat schaltet die Ausländerbehörde in einigen Gebieten Deutschlands automatisch die Arbeitsagentur zur **Vorrangigkeitsprüfung** ein, d.h. EU-Ausländer und Deutsche haben Vorrang bei der Besetzung des Arbeitsplatzes. Aufgrund der geringen Arbeitslosigkeit in Stadt und Landkreis Würzburg entfällt diese Prüfung hier aktuell. Ab dem 16. bis zum 42. Aufenthaltsmonat muss die Erwerbstätigkeit ebenfalls von der Ausländerbehörde genehmigt werden. Geprüft wird dabei die Angemessenheit (Mindestlohn, ...) der Stelle, die Vorrangigkeitsprüfung entfällt aber.

Möchte der Asylsuchende einer Beschäftigung nachgehen, muss er sich selbst, oder mit Unterstützung durch z.B. einen Ehrenamtlichen auf die Suche nach einem Arbeitsplatz begeben. Hat der Geflüchtete einen möglichen Arbeitsplatz gefunden, müssen er und der zukünftige Arbeitgeber den „Antrag auf Arbeitserlaubnis“ der Ausländerbehörde ausfüllen bzw. Angaben zur Art der Beschäftigung machen.

Der Antrag kann online auf der Seite der Ausländerbehörde des Landratsamtes Würzburg heruntergeladen werden.

### **Landratsamt Würzburg – Ausländer- und Personenstandswesen – allgemeine Anfragen**

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

**Renè Storch** (Buchstaben A); Telefon: 0931 8 003-212;

E-Mail: [r.storch@lra-wue.bayern.de](mailto:r.storch@lra-wue.bayern.de)

**Dominic Weisensee** (Buchstaben B bis E); Telefon: 0931 8 003-211;

E-Mail: [d.weisensee@lra-wue.bayern.de](mailto:d.weisensee@lra-wue.bayern.de)

**Lena Friedrich** (Buchstaben F bis I, L); Telefon: 0931 8 003-264;

E-Mail: [l.friedrich@lra-wue.bayern.de](mailto:l.friedrich@lra-wue.bayern.de)

**Denise Gerhardt** (Buchstaben K, M); Telefon: 0931 8 003-554;

E-Mail: [d.gerhardt@lra-wue.bayern.de](mailto:d.gerhardt@lra-wue.bayern.de)

**Angelika Gwosdz** (Buchstaben J, N bis R, X bis Z); Telefon: 0931 8 003-214

E-Mail: [a.gwosdz@lra-wue.bayern.de](mailto:a.gwosdz@lra-wue.bayern.de)

**Stefan Barthelmes** (Buchstaben S bis W); Telefon: 0931 8 003-405;

E-Mail: [s.barthelmes@lra-wue.bayern.de](mailto:s.barthelmes@lra-wue.bayern.de)

Web/Formulare: [www.landkreis-wuerzburg.de/Bürger-Politik-I-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/GB\\_1/Ausländer- I Personenstandswesen](http://www.landkreis-wuerzburg.de/Bürger-Politik-I-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/GB_1/Ausländer- I Personenstandswesen)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag: 14:00 – 16:30 Uhr

Sobald potentieller Arbeitnehmer und Arbeitgeber den Antrag zur Arbeitserlaubnis ausgefüllt haben, muss er der Ausländerbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Bitte vereinbaren Sie für jede Vorsprache bei der Ausländerbehörde einen Termin beim je-

weiligen Sachbearbeiter oder online über die Homepage des Landratsamtes. Das Gleiche gilt auch, wenn sich der Asylbewerber um einen Ausbildungsplatz bewerben möchte. Sobald die Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt ist oder fiktiv vorliegt (Zweiwochenfrist), bekommt der Ausländer eine Erlaubnis mittels Eintrag in die Aufenthaltsgestattung/ „Ankunftsnachweis (AKN, vormals BüMA)“ erteilt.

Der Arbeitsvertrag muss dem Sozialamt, das für die Auszahlungen an die Geflüchteten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig ist, vorgelegt werden:

**Landratsamt Würzburg – Auszahlung Asylbewerberleistungen**

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

**Thomas Steinruck;** Telefon: 0931 8 003-5914

**Arabella Fischer;** Telefon: 0931 8 003-5914

**Birgit Rüttiger;** Telefon: 0931 8 003-5916

**Jennifer Schmitt;** Telefon: 0931 8 003-5913

Jeden Monat müssen nun die Gehaltsabrechnungen der Geflüchteten beim Sozialamt vorgelegt werden. Auch die Beendigung bzw. Kündigung der Arbeit muss gemeldet werden. Das Einkommen durch die eigene Arbeit der Geflüchteten wird auf den bestehenden Bedarf (Unterkunftskosten, Taschengeld usw.) angerechnet.

Die IHK Bayern hat darüber hinaus einen Leitfaden zu „Flüchtlinge in Ausbildung und Arbeit“ zusammengestellt, in dem weiterführende Informationen zusammengefasst sind: [www.wuerzburg.ihk.de/fluechtlinge.html](http://www.wuerzburg.ihk.de/fluechtlinge.html)

**Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche:** Neben den vielen zahlreichen Helfern, die Asylbewerber bei der Arbeitsplatzsuche unterstützen, bieten auch die IHK, die HWK und die Arbeitsagentur Unterstützungsmöglichkeiten für Ausländer, die sich noch im Asylverfahren befinden:

**Bundesagentur für Arbeit** (Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen / Unterstützung Übergang Schule in Beruf usw.)

Schießhausstraße 9; 97072 Würzburg

E-Mail: [Wuerzburg.Flucht@arbeitsagentur.de](mailto:Wuerzburg.Flucht@arbeitsagentur.de)

**HWK – Handwerkskammer Service GmbH Würzburg** (Berufsintegrationsjahre / Potenzialanalysen / Berufsorientierungskurse / Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen / Willkommenslotsen / Unterstützung von Unternehmen usw.)

Dieselstraße 9; 97082 Würzburg

Web: [hwk-service.de/fluechtlinge-und-handwerk/](http://hwk-service.de/fluechtlinge-und-handwerk/)

**IHK - Industrie- und Handelskammer Würzburg Schweinfurt Mainfranken** (Beratung und Lotsenservice / Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen / IHK Lehrstellenbörse / Qualifizierung von Flüchtlingen / Unterstützung von Unternehmen usw.)

Mainaustraße 33; 97082 Würzburg

Web: [www.wuerzburg.ihk.de/fluechtlinge.html](http://www.wuerzburg.ihk.de/fluechtlinge.html)

**Gemeinnützige Beschäftigung / Ehrenamt:** Generell dürfen Geflüchtete jederzeit ehrenamtlich tätig werden oder Beschäftigungen aufnehmen, wenn die Tätigkeit einem gemeinnützigen Zweck dient (z.B. Tätigkeiten für die Gemeinde oder für einen gemeinnützigen Verein). Es ist dann jedoch darauf zu achten, dass keinerlei „Bezahlung“ an die Geflüchteten in Form von Aufwandsentschädigungen oder ähnlichem fließt. Es empfiehlt sich vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit diese ebenfalls durch die Ausländerbehörde zu beantragen und genehmigen zu lassen, um Missverständnisse zu vermeiden. Dies gilt vor allem, wenn ein kleines Taschengeld oder jegliche andere Form von Gegenleistung (z.B. Sachmittel, Fahrtkosten...) vereinbart wurden.

**Anerkennung von Berufsabschlüssen:** Je nach Ausbildung sind für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Abschlüsse unterschiedliche Stellen zuständig. Bei Fragen zur Anerkennung von Berufsabschlüssen können die Mitarbeiter der HWK, der IHK und der Arbeitsagentur unterstützen.

Über das Projekt „Beruflich anerkannt?!“ von MigraNet und der AGABY – Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns e.V. ist eine Beratung zur eigenen Berufslaufbahn und eine Vermittlung an die entsprechenden Anerkennungsstellen möglich.

**Beruflich anerkannt?! – AGABY – Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns e.V.**

**Ahu Yildirim**

E-Mail: [Ahu.yildirim@agaby.de](mailto:Ahu.yildirim@agaby.de)

Telefon: 0174 1 660 395

Das bfz Würzburg bietet direkt eine Anerkennungsberatung für im Ausland erworbene Studienabschlüsse und Berufsausbildungen an. Im Rahmen dieser Beratung ist unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Übernahme der Kosten für die Anerkennung der Dokumente möglich. Wichtig ist dabei aber, dass die Beratung vor Beginn des Anerkennungsverfahrens in Anspruch genommen wird, da rückwirkend keine Kosten mehr übernommen werden können.

**bfz Würzburg- Anerkennungsberatung**

**Udo Munter**

E-Mail: [udo.munter@bfz.de](mailto:udo.munter@bfz.de)

Telefon: 0931 304 181-13

Web: [www.bfz.de/standorte/wuerzburg/news/neues-aus-dem-bfz-wuerzburg/article/anerkennungsberatung-in-bayern/](http://www.bfz.de/standorte/wuerzburg/news/neues-aus-dem-bfz-wuerzburg/article/anerkennungsberatung-in-bayern/)

## 7 Sonstiges

### Führerschein

In den ersten sechs Monaten dürfen Asylbewerber mit ihrem Führerschein in Deutschland Auto fahren. Innerhalb dieser sechs Monate besteht eine Umschreibungsmöglichkeit der Fahrerlaubnis. Für Umschreibungen eines ausländischen auf einen deutschen Führerschein muss der Antragsteller persönlich in der Führerscheinstelle erscheinen. Hier kann darüber hinaus geklärt werden, welche Unterlagen oder weiteren Prüfungen notwendig sind. Zum Termin in der Führerscheinstelle muss der ausländische Führerschein und ggf. ein Dolmetscher mitgebracht werden. Die Umschreibung ist auch nur dann möglich, wenn der bisherige Führerschein noch gültig ist und die Identität des Antragstellers geklärt ist. Ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt ist vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 8. September 2016 entschieden, dass auch eine Aufenthaltsgestattung mit Lichtbild als Identitätsnachweis genügen kann, auch wenn diese nur auf eigenen Angaben beruht. Zweifel an der Richtigkeit der Personenangaben oder am erreichten Mindestalter dürfen aber natürlich nicht bestehen. Ein Führerschein, der in einem EU-Staat ausgestellt wurde, muss mit wenigen Ausnahmen nicht umgeschrieben werden.

#### **Landratsamt Würzburg - Fahrerlaubnisbehörde**

Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg  
Telefon: 0931 8 003-821 bis -828, -838

#### **Dienststelle Ochsenfurt**

Kellereistraße 8  
97199 Ochsenfurt  
Telefon: 0931 8 003-705 bis 708

Ist der Führerschein nicht in lateinischer Schrift, muss eine Übersetzung erfolgen. Übersetzungen werden u.a. vom ADAC Würzburg angeboten.

#### **ADAC Geschäftsstelle Würzburg**

Sternplatz 1  
97070 Würzburg  
Telefon: 0911 95 950

### Handys

Oftmals ist das Handy die einzige Möglichkeit, die zurückgelassene Familie zu kontaktieren und sich mit anderen Landsleuten auszutauschen. Es dient darüber hinaus der Orientierung in Deutschland, um Adressen und Wege zu Behörden zu finden. Es werden auch viele Apps genutzt, um die deutsche Sprache zu lernen bzw. sich im fremden Land verständigen zu können. Auch werden im Handy viele wichtige Dokumente

fotografisch gespeichert, um sich in Deutschland auszuweisen. Besonders jüngere Asylbewerber nutzen ständig und auch in der Öffentlichkeit ihr Handy. Das wirkt auf manche Menschen in der Bevölkerung befremdlich. Die Asylbewerber sollten auf diese Tatsache hingewiesen werden. Im Gegenzug sollte die Bevölkerung dafür sensibilisiert werden, wie extrem wichtig diese Kommunikationsmöglichkeit aus den oben genannten Gründen für die Asylbewerber ist.

Auf der Homepage der Verbraucherzentrale gibt es wichtige Hinweise, worauf Geflüchtete bei Handyverträgen und -tarifen achten sollten:

[www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/mobilfunk-und-festnetz/mobilfunk-worauf-fluechtlinge-bei-vertraegen-und-tarifen-achten-sollten-12241](http://www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/mobilfunk-und-festnetz/mobilfunk-worauf-fluechtlinge-bei-vertraegen-und-tarifen-achten-sollten-12241).

### **Rundfunk- und Fernsehbeitrag**

Asylbewerber, die nicht arbeiten, müssen keinen Rundfunk- und Fernsehbeitrag bezahlen. Der Asylbewerber muss nur dann reagieren, wenn eine Rechnung über Rundfunkbeiträge eingehen sollte. Sobald der Asylbewerber anerkannt ist und Leistungen nach dem SGB II erhält, muss eine Gebührenbefreiung ausgefüllt werden. Der Antrag auf Befreiung der Gebühren ist online bereitgestellt unter:

[www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen\\_und\\_buerger/formulare/befreiung\\_oder\\_ermassigung\\_beantragen/index\\_ger.html](http://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermassigung_beantragen/index_ger.html)

Dem Antrag beizulegen ist der Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen oder eine Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde.

## 8 Grundlagen zum Asylverfahren

Definition: Asylbewerber sind Zuwanderer, die an die Bundesrepublik gemäß §13 Asylverfahrensgesetz einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden worden ist. Asylbewerber und Ausländer ohne oder mit nur vorübergehendem Aufenthaltsstatus erhalten im Falle der Hilfsbedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Ablauf eines Asylverfahrens durchläuft in der Regel folgende Schritte:

- **Einreise** der Geflüchteten nach Deutschland. Hier erfolgt die **erstmalige Äußerung des Asylbegehrens** z.B. bei einer Grenzbehörde oder der Polizei. Hier werden auch die Fingerabdrücke der Geflüchteten genommen und gespeichert. Darüber hinaus erhalten sie einen Ankunftsbescheinigung (AKN, vormals BÜMA).
- Als nächstes erfolgt die **Verteilung auf die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung** nach dem „EASY-System“ (Erstverteilung von Asylbegehrenden). Dieses regelt die bundesweite Verteilung der Geflüchteten. So bearbeitet z.B. nicht jede Erstaufnahmeeinrichtung jedes Herkunftsland. Bei der Verteilung wird auch der sogenannte „Königsteiner Schlüssel“ berücksichtigt, der festlegt, welchen Anteil an Asylbewerbern jedes Bundesland aufnehmen muss. Bayern nimmt aktuell circa 15% der Geflüchteten auf, auf Unterfranken entfällt davon ein Anteil von 10,8%.
- Jede **Erstaufnahmeeinrichtung** ist jeweils einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugeordnet. Hier müssen die Geflüchteten einen persönlichen Asylantrag stellen. Es wird eine Akte mit den Informationen über den Geflüchteten angelegt und der Asylsuchende erhält „Ausweisdokumente“ mit der **„Aufenthaltsgestattung“**. Die Gestattung gilt solange, bis das Anerkennungsverfahren abgeschlossen ist. Je nach Herkunftsland können Asylsuchende bis zu sechs Monate lang oder bis zur Entscheidung ihres Antrags in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht werden oder werden in Gemeinschaftsunterkünften oder dezentrale Unterkünfte weiterverteilt.
- **Prüfung des „Dublin-Verfahrens“**, d.h. welches EU-Land für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Nach Dublin ist normalerweise das EU-Land zuständig, in das der Geflüchtete zuerst eingereist ist. Wird festgestellt, dass ein anderer Staat für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist, stellt Deutschland ein „Übernahmeersuchen“. Stimmt der andere Staat zu, erhält der Geflüchtete einen schriftlichen Bescheid und die Überstellungsvoraussetzungen zwischen den Ländern werden geklärt.

- Die Erfassung und Bewertung der Fluchtgründe findet erst in einem zweiten Gespräch, der persönlichen Anhörung, im BAMF statt. Wenn festgestellt wurde, dass Deutschland zuständig ist, erfolgt die Einladung zur **persönlichen Anhörung (Interview)** zu den Fluchtgründen und Lebensumständen in das BAMF. Es können jedoch lange Wartezeiten entstehen, bis der Geflüchtete tatsächlich vorsprechen darf. Bei der Anhörung sind ein Mitarbeiter des BAMF und ein Dolmetscher anwesend (Bei unbegleiteten, minderjährigen Ausländern, kurz UMA, zusätzlich der gesetzliche Vormund des Jugendlichen). Wenn der Entscheider den Eindruck gewinnt, dass der Asylsuchende **glaubwürdige und asylrelevante bzw. abschiebungsverbotsrelevante Tatsachen** vorbringt, wird ein Schutzstatus erteilt.

**Vorbereitungshilfen auf die Anhörung z.B.:**

- [www.asyl.net](http://www.asyl.net): Arbeitshilfen, Publikationen und Informationsblätter zur Anhörung in unterschiedlichen Sprachen.
- [www.asylindeutschland.de/de/film-2/](http://www.asylindeutschland.de/de/film-2/): Ein Film in 18 verschiedenen Sprachen bietet Informationen rund um die Anhörung im BAMF.
- [www.lawclinicmunich.de/wie-bekomme-ich-hilfe/anhoerung](http://www.lawclinicmunich.de/wie-bekomme-ich-hilfe/anhoerung): Leitfaden zur Anhörung im BAMF in verschiedenen Sprachen
- Amnesty International: persönliche Vorbereitung auf die Erstanhörung. Terminabsprachen über die E-Mail [asylberatung@amnesty-wuerzburg.de](mailto:asylberatung@amnesty-wuerzburg.de)
- Danach muss der Asylsuchende auf die **Entscheidung** über den Asylantrag durch das BAMF warten. Das BAMF hat folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

**1. Asylberechtigung nach Art 16a GG:** Asylberechtigt sind Personen, die aufgrund ihrer politischen Überzeugung oder religiösen Grundhaltung von ihrem Heimatstaat politisch verfolgt sind. Schutzsuchende, die über einen sicheren Drittstaat (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Schweiz) nach Deutschland einreisen, sind nicht mehr asylberechtigt. Eine Anerkennung als „Asylberechtigter“ ist in der Praxis eher selten.

**2. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften nach §3a bis 3e AsylG:** Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention darf eine schutzsuchende Person nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihr Leben wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe von einem staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur bedroht ist.

**3. Ablehnung der Asylberechtigung, kein Zuerkennen der Flüchtlingseigenschaften, aber Zuerkennung von Subsidiärem Schutz nach §4 AsylG:** Wenn keine Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird, prüft das BAMF ob subsidiärer Schutz erteilt



werden kann. So darf ein Schutzsuchender nicht abgeschoben werden, wenn ihm im Herkunftsland z.B. Folter oder die Todesstrafe droht.

**4. Ablehnung der Asylberechtigung, kein Zuerkennen der Flüchtlingseigenschaften, kein subsidiärer Schutz, aber Vorliegen von nationalem Abschiebeverbot nach §60 V und VII AufenthG:**

Ein Schutzsuchender darf nicht abgeschoben werden, wenn die Abschiebung eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bedeuten würde oder eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freizeit besteht. Dies liegt z.B. vor, wenn sich schwerwiegende Erkrankungen durch eine Rückführung deutlich verschlechtern würden.

**5. Kein Schutzstatus und kein Abschiebungsverbot:** Wenn keine Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird und auch kein Abschiebungsverbot festgestellt wird, erlässt das BAMF zusammen mit der Entscheidung eine Ausreiseaufforderung. Wird der Asylantrag als „einfach unbegründet“ abgelehnt, hat der Asylbewerber eine Ausreisefrist von 30 Tagen. Bei einer Ablehnung die als „offensichtlich unbegründet“, beträgt die Ausreisefrist nur eine Woche. In Ausnahmefällen z.B. wenn der Geflüchtete zunächst noch medizinisch versorgt werden muss, ist eine verzögerte Abschiebung möglich und die Person solange in Deutschland geduldet (§60a AufenthG). Siehe auch Kapitel 11. Gegen die Entscheidung des BAMF kann Klage eingereicht werden.

Aus den Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

| <b>Entscheidung</b>                    | <b>Rechtsfolgen</b>   |
|--|---|
| Anerkennung als Asylberechtigter       | <b>Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre</b> , danach Niederlassungserlaubnis, also ein unbefristeter Aufenthaltstitel möglich, wenn der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist und hinreichende Deutschkenntnisse vorliegen. Erwerbstätigkeit ist gestattet und es besteht Anspruch auf privilegierten Familiennachzug. |
| Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft | <b>Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre</b> , danach Niederlassungserlaubnis, also ein unbefristeter Aufenthaltstitel möglich, wenn der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist und hinreichende Deutschkenntnisse vorliegen. Erwerbstätigkeit ist gestattet und es besteht Anspruch auf privilegierten Familiennachzug. |
| Subsidiärer Schutz                     | <b>Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr</b> , Verlängerung für   |

|                            |  |
|----------------------------|--|
|                            | jeweils zwei weitere Jahre möglich. Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die eigene Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind. Erwerbstätigkeit ist gestattet. Seit 1. August 2018 kein Anspruch auf Familiennachzug. Eine Familienzusammenführung nur noch im Wege einer positiven behördlichen Ermessensentscheidung möglich (siehe Kapitel 10.7). |
| Nationale Abschiebeverbote | <b>Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr</b> , Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie die eigene Sicherung des Lebensunterhaltes sowie ausreichende Deutschkenntnisse erfüllt sind. Erwerbstätigkeit ist nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich. Kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug.  |
| Kein Schutzstatus          | <b>Ausreiseaufforderung</b> , in Ausnahmefällen ist eine verzögerte Abschiebung möglich und der Asylbewerber bis zur tatsächlichen Ausreise geduldet ( <b>Duldung</b> ).   |

Nach einem negativ abgeschlossenen Asylverfahren kann erneut ein Asylantrag bzw. ein **Asylfolgeantrag** beim BAMF gestellt werden. Ein Folgeantrag ist aber nur dann sinnvoll, wenn sich die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Asylbewerbers verändert hat, d.h. ein Schutzstatus erreichbar ist. Für einen Folgeantrag müssen neue Beweismittel für eine „Verfolgung“ vorliegen und der Antrag muss innerhalb von drei Monaten erfolgen, nachdem der Asylbewerber Kenntnis von der neuen Situation erhalten hat.

Eine ausführlichere Übersicht über das Verfahren bietet beispielsweise der Flüchtlingsrat Niedersachsen auf seiner Homepage: [www.nds-fluerat.org/leitfaden/](http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/).

## 8.1 Aufenthalt

Die Residenzpflicht (räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf den zugewiesenen Bezirk) für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis gilt im Regelfall nur in den ersten drei Monaten des Aufenthalts. Die Residenzpflicht besteht aber solange Asylbewerber noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben müssen, also

normalerweise maximal sechs Monate. In Ausnahmefällen, wie z.B. bei der Verurteilung wegen einer Straftat kann die Residenzpflicht verlängert werden. Für ein kurzzeitiges Verlassen des zugewiesenen Bezirks während die Residenzpflicht besteht, muss bei der Ausländerbehörde ein Antrag auf Verlassensurlaub gestellt werden, der jedoch nur in „Härtefällen“ gewährt wird. Die Residenzpflicht wird nach Ablauf der drei Monate bzw. Umverteilung aus der Erstaufnahmeeinrichtung in der Aufenthaltsgestattung gestrichen. Der Asylbewerber kann sich somit im ganzen Bundesgebiet frei bewegen, muss aber seinen Wohnsitz an dem ihm zugewiesenen Ort, in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft oder dezentralen Unterkunft beibehalten. Die tatsächliche Bewegungsfreiheit, d.h. die Angaben in welchem Bezirk sich der Ausländer aufhalten muss, ist immer auch auf dem Pass der Geflüchteten angegeben und muss berücksichtigt werden.

Auch nach dem Asylverfahren gelten für die meisten Geflüchteten Wohnsitzauflagen. Es wird dadurch vorgegeben, in welchen Landkreisen / Städten sie dauerhaft wohnen, also einen Wohnsitz anmelden, dürfen. Reisen und vorübergehende Aufenthalte sind dann aber im ganzen Bundesgebiet möglich. Nähere Informationen zu den Wohnsitzregelungen finden Sie in Kapitel 9.6.

**Wichtig:** In den Gemeinschaftsunterkünften der Regierung von Unterfranken haben die Bewohner auch einen „**Unterkunftsausweis**“. Besitzt ein Bewohner nur diesen Unterkunftsausweis und noch keine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens, kann dies ein Hinweis sein, dass der Geflüchtete noch keinen Asylantrag beim BAMF stellen konnte. In diesem Fall sollte unbedingt Kontakt zur Asylsozialberatung der Gemeinschaftsunterkunft aufgenommen werden.

## 8.2 Aufenthaltsstatus

Je nach Stand des Asylverfahrens können Geflüchtete einen unterschiedlichen Aufenthaltsstatus haben:

**Die Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens:** Die Aufenthaltsgestattung gestattet Asylbewerbern den Aufenthalt in Deutschland während der Dauer des Asylverfahrens. Mit der Gestattung können sie sich in Deutschland ausweisen.

**Die Aufenthaltserlaubnis:** Sie gilt für anerkannte Asylberechtigte zunächst für drei Jahre und für subsidiär Schutzberechtigte / Vorliegen von Abschiebeverboten zunächst für ein Jahr.

**Die Niederlassungserlaubnis:** Nach frühestens drei Jahren Aufenthaltserlaubnis bzw. fünf Jahren subsidiärem Schutz / Vorliegen von Abschiebeverboten wird eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn das BAMF der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die Asylberechtigung nicht zu widerrufen ist und weitere Voraussetzungen,

wie z.B. die Sicherung des Lebensunterhaltes und ausreichende Sprachkenntnisse erfüllt sind.

**Die Duldung** (siehe auch Punkt 10): Sie heißt eigentlich „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ und regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern bescheinigt dem Betroffenen lediglich, dass er sich nicht illegal im Land aufhält. Duldungen können regelmäßig verlängert werden. Gründe für eine Duldung können sein:

- Tatsächliche Abschiebehindernisse z.B. Reiseunfähigkeit wegen Krankheit, fehlender Pass
- Ermessensduldung z.B. bei Beginn einer Berufsausbildung
- Duldung wegen dringenden humanitären Gründen z.B. Beendigung des Schuljahres.

### **8.3 Verfahren**

Das Asylverfahren wird zunächst vom BAMF durchgeführt und kann von der Meldung als Asylsuchender bis zur endgültigen Entscheidung mehrere Jahre dauern (siehe auch Kapitel 10. und 11.).

### **8.4 Grundversorgung – Wohnen – Taschengeld**

Die Asylbewerber sind dazu verpflichtet, in einer ihnen zugewiesenen Unterkunft zu leben, bis ihr Asylantrag genehmigt ist. Dazu werden sie bei ihrer Einreise nach Deutschland und Meldung als Asylsuchender auf dezentrale oder Gemeinschaftsunterkünfte verteilt. Wenn die Geflüchteten einer neuen Unterkunft zugewiesen werden, müssen sie sich im örtlichen Einwohnermeldeamt melden. Für diese Meldung benötigen sie zunächst das Datenblatt des Landratsamtes. Dieses geht ihnen per Post zu. Die Anmeldung muss persönlich im Einwohnermeldeamt vorgenommen werden, kann aber auch von beauftragten Personen übernommen werden. Teilweise wird dies gesammelt von den Verwaltern der jeweiligen Unterkünfte übernommen (Siehe auch Punkt 1.3.).

Asylbewerber bekommen in der von ihnen genutzten Unterkunft die notwendigsten Gebrauchsgüter des Haushalts, sowie Möbel zur Verfügung gestellt. Die Kosten für Strom, Wasser und Heizung werden übernommen.

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Asylbewerber und geduldete Ausländer finanzielle Unterstützung für die Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung, Hygieneartikel, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushaltes etc. Je nach Unterbringungsform werden die Geflüchteten z.B. auch mit bereits gekochtem Essen versorgt.

Dementsprechend verringert sich die Auszahlung des „Taschengeldes“ da die Kosten für Lebensmittel nicht selbst getragen werden müssen. Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt in den Unterkünften meistens in bar oder auch als Barscheck über die jeweilige Gemeindeverwaltung am Ort der Unterbringung. Maximal erhalten Asylbewerber monatlich eine Summe, die knapp unter dem Satz von Hartz-IV-Empfängern liegt.

**Wichtig:** Asylbewerber die über Einkommen oder Vermögen verfügen, haben die Kosten für die ihnen gestellte Unterkunft zu erstatten. Dies gilt auch für alle anerkannten Flüchtlinge. Da die Gebührenbescheide für die Unterkunftskosten die Betroffenen teilweise verzögert und gesammelt erreichen, kann es zu hohen Forderungen kommen. Falls die anerkannten Flüchtlinge im Leistungsbezug des Jobcenters stehen, kann die Übernahme der Kosten noch **im selben Monat** beim Jobcenter beantragt werden. Ausgenommen sind hierbei die Kosten für die Haushaltsenergie. Je nach Höhe der geforderten Rückzahlung sollten auch Asylbewerber bzw. Anerkannte mit Einkommen eine Übernahme der Kosten beim Sozialamt bzw. Jobcenter beantragen. Wichtig ist, zu sensibilisieren, dass Kosten für die Unterkunft unter Umständen zurückgezahlt werden müssen. Deshalb kann es sinnvoll sein, hierfür frühzeitig etwas Geld zurückzulegen.

## 9 Verfahren nach einer Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling

Wenn das BAMF einen Asylsuchenden als Asylberechtigten bzw. als Flüchtling anerkennt, heißt es im Bescheid entweder

- „Der Antragsteller wird als Asylberechtigter anerkannt.“

oder

- „Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt. Dem Antragsteller wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.“

In beiden Fällen erhalten die Betroffenen den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK-Flüchtling), einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf drei Jahre befristet ist. Eine Abschiebung ist verboten. Zu einem späteren Zeitpunkt, regelmäßig nach drei Jahren, überprüft das BAMF diese Entscheidung. Eine Niederlassungserlaubnis, also ein **unbefristeter Aufenthaltstitel** kann frühestens nach drei Jahren erteilt werden, sofern die Voraussetzung für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme des Schutzstatus nicht vorliegen und wenn der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist sowie hinreichende Deutschkenntnisse vorliegen. Mit Ablauf des Monats, in dem der Anerkennungsbescheid erlassen wurde, entfallen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Betroffene erhält nunmehr Leistungen nach dem ALG II (Grundsicherung). Dieses wird nicht bar ausgezahlt, d.h. der Geflüchtete benötigt ein Bankkonto (siehe Punkt 10.4).

Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge haben Anspruch auf:

- Die Ausstellung eines Reiseausweises (Blauer Pass) für Flüchtlinge, mit dem sie, ausgenommen in den Verfolgerstaat, unter Berücksichtigung der jeweiligen Visabestimmungen, in jeden Staat reisen können.
- freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Beschäftigung und Selbstständigkeit) ist keine Arbeitserlaubnis mehr erforderlich.
- Zugang zu Sozialleistungen des SGB II / SGB XII, Eltern- und Kindergeld, Wohngeld sowie BAföG und sonstige Leistungen unter gleichen Voraussetzungen, wie deutsche Staatsangehörige.
- Die Teilnahme an einem Integrationskurs.
- Auszug aus der Flüchtlingsunterkunft (Wohnsitzauflagen beachten).
- Privilegierter Familiennachzug (Frist drei Monate nach Anerkennung)

Die gleichen Regelungen gelten für Menschen, die **subsidiären Schutz** zugesprochen bekommen haben, allerdings erhalten sie zunächst nur für ein Jahr einen

„Ausweisersatz“ mit Aufenthaltserlaubnis, mit dem nicht ins Ausland gereist werden kann. Einen Anspruch auf den privilegierten Familiennachzug haben subsidiär Schutzberechtigte, seit dem 01.08.2018 nicht mehr. Aus humanitären Gründen kann der Familiennachzug aber gewährt werden. Die Hilfe einer Migrationsberatungsstelle sollte hier in Anspruch genommen werden. Eine Niederlassungserlaubnis ist frühestens nach fünf Jahren möglich, wenn weitere Bedingungen, wie z.B. die selbstständige Sicherung des Lebensunterhalts oder das Vorliegen ausreichender deutscher Sprachkenntnisse erfüllt sind.

**Die in den folgenden Kapiteln dargestellten Schritte sind zu tun, sobald ein Asylbewerber einen Anerkennungsbescheid erhalten hat:**

## 9.1 Ausländerbehörde

Der nunmehr anerkannte Ausländer muss zur **Ausstellung des Passes und einer elektronischen Aufenthaltserlaubnis** einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Ausländerbehörde im Landratsamt vereinbaren. Ein möglicher Termin lässt sich auch online unter [www.landkreis-wuerzburg.de](http://www.landkreis-wuerzburg.de) finden.

### **Landratsamt Würzburg – Ausländer- und Personenstandswesen – allgemeine Anfragen**

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

**Renè Storch** (Buchstaben A); Telefon: 0931 8 003-212;

E-Mail: [r.storch@lra-wue.bayern.de](mailto:r.storch@lra-wue.bayern.de)

**Dominic Weisensee** (Buchstaben B bis E); Telefon: 0931 8 003-211;

E-Mail: [d.weisensee@lra-wue.bayern.de](mailto:d.weisensee@lra-wue.bayern.de)

**Lena Friedrich** (Buchstaben F bis I, L); Telefon: 0931 8 003-264;

E-Mail: [l.friedrich@lra-wue.bayern.de](mailto:l.friedrich@lra-wue.bayern.de)

**Denise Gerhardt** (Buchstaben K, M); Telefon: 0931 8 003-554;

E-Mail: [d.gerhardt@lra-wue.bayern.de](mailto:d.gerhardt@lra-wue.bayern.de)

**Angelika Gwosdz**: (Buchstaben J, N bis R, X bis Z); Telefon: 0931 8 003-214

E-Mail: [a.gwosdz@lra-wue.bayern.de](mailto:a.gwosdz@lra-wue.bayern.de)

**Stefan Barthelmes** (Buchstaben S bis W); Telefon: 0931 8 003-405;

E-Mail: [s.barthelmes@lra-wue.bayern.de](mailto:s.barthelmes@lra-wue.bayern.de)

Web/Formulare: [www.landkreis-wuerzburg.de/Bürger-Politik-I-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/GB\\_1/Ausländer- I Personenstandswesen](http://www.landkreis-wuerzburg.de/Bürger-Politik-I-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/GB_1/Ausländer- I Personenstandswesen)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag: 14:00 – 16:30 Uhr

Für den Pass und die Aufenthaltserlaubnis werden zwei biometrische Passbilder benötigt. Die Ausstellung des Passes kostet 59 Euro, die elektronische Aufenthaltserlaubnis ist für Anerkannte in der Regel kostenfrei.

**Wichtig:** Fragen Sie bei der Antragstellung auch nach einer **Fiktionsbescheinigung**, die gültig ist, solange der Pass noch nicht fertig ist. Parallel zum ersten Termin in der Ausländerbehörde ist es wichtig, sich um die Beantragung des ALG II im Jobcenter,

die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse und die Eröffnung eines Bankkontos zu kümmern (siehe auch Kapitel 10.2, 10.3 und 10.4).

Als nächstes erfolgt ein zweiter Termin bei der Ausländerbehörde zur **Sicherheitsbefragung**. Die Sicherheitsbefragung liegt zwar in unterschiedlichen Sprachen vor, jedoch müssen die Antworten auf Deutsch erfolgen. Wenn der Asylberechtigte noch nicht ausreichend sicher Deutsch spricht, muss er eine Person hinzuziehen, die sowohl seine Sprache als auch Deutsch sicher beherrscht und übersetzen kann. Diese Person darf in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu dem Befragten stehen. Die Aufgabe des Übersetzens kann auch einem professionellen Dolmetscher übertragen werden, jedoch müssen die Kosten dann vom Befragten selbst getragen werden.

Nach der Auswertung der Sicherheitsbefragung erhält der anerkannte Asylberechtigte den Flüchtlingsausweis, der wiederum persönlich abgeholt werden muss. Kann der Pass nicht persönlich abgeholt werden, kann der Geflüchtete auch eine Person zur Abholung bevollmächtigen, die sich ausweisen können muss und auch das „alte“ Ausweisdokument des anerkannten Asylsuchenden mitbringen muss. Die Vollmacht kann bereits im Vorfeld im Internet ([www.landkreis-wuerzburg.de/Bürger-Politik-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/GB\\_1/Ausländer- I Personenstandswesen](http://www.landkreis-wuerzburg.de/Bürger-Politik-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/GB_1/Ausländer- I Personenstandswesen)) ausgedruckt werden.

Bitte beantragen Sie zur Abholung des Ausweises im Vorfeld einen Termin bei:

**Landratsamt Würzburg – Ausländer- und Personenstandswesen –  
Abholung Aufenthaltstitel oder Reiseausweis**

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

**Nadeshda Wolters** (Buchstabe A bis H); Telefon: 0931 8 003-553;

E-Mail: [n.wolters@lra-wue.bayern.de](mailto:n.wolters@lra-wue.bayern.de)

**Elisabeth Abdalla** (Buchstaben I bis Z); Telefon: 0931 8 003-5107;

E-Mail: [e.sauer@lra-wue.bayern.de](mailto:e.sauer@lra-wue.bayern.de)

## 9.2 Jobcenter

Die Beantragung von Arbeitslosengeld II erfolgt parallel zur Passbeantragung beim Ausländeramt persönlich im Jobcenter oder auf postalischem Weg. Der Vorteil bei der persönlichen Beantragung bei einem Sachbearbeiter ist, dass mögliche Fragen oder fehlende Angaben umgehend besprochen werden können. Somit wird der Prozess von der Antragstellung bis hin zur Gewährung des ALG II verkürzt. Bei der Beantragung und dem Ausfüllen der notwendigen Unterlagen empfiehlt sich die Begleitung durch jemanden, der übersetzen kann.



### **Landratsamt Würzburg - Jobcenter**

Nürnberger Straße 47 a

97076 Würzburg

Telefon: 0931 8 003-5200

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr  
Montag und Donnerstag: 14:00 – 16:30 Uhr

Für die Beantragung des Arbeitslosengelds II werden insbesondere folgende Unterlagen benötigt:

- (ausgefüllter) Antrag auf „Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Erstantrag)“, der direkt auf der Homepage des Landratsamtes ausgedruckt werden kann:  
Internet ([www.landkreis-wuerzburg.de](http://www.landkreis-wuerzburg.de) → Politik & Behörde → Fachbereiche und Personal → Jobcenter)
- Aufenthaltstitel / Fiktionsbescheinigung (Erlaubnisfiktion) oder
- Der Bescheid der „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ / “subsidiärem Schutz“ durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Falls bereits vorhanden: eine Kontoverbindung
- Falls bereits vorhanden: Meldung bei der Krankenkasse. Falls die Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse noch nicht vorhanden ist, bekommt der anerkannte Asylberechtigte bei der Beantragung des ALG II im Jobcenter ein Formblatt vorgelegt und kann sich direkt im Jobcenter für eine Krankenkasse entscheiden (siehe auch 9.3 Krankenkasse)

Nach Prüfung der Beantragung des ALG II erhält der Antragsteller auf postalischem Weg den „Bewilligungsbescheid“.

Bis zur ersten Überweisung von ALG II kann es mehrere Wochen dauern. Bis der ALG II-Bezug einsetzt, überbrückt das Landratsamt weiter mit den Leistungen aus dem AsylbLG und verrechnet diese dann intern mit dem Jobcenter.

Die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung ist natürlich umgehend dem zuständigen Sachbearbeiter des Jobcenters zu melden.

### **9.3 Krankenkasse**

Nach der Anerkennung als Asylberechtigter, GFK-Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter stellt das Landratsamt keine Krankenscheine mehr aus. Ein Eintritt in eine gesetzliche Krankenkasse ist erforderlich. Auch bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung ist der Eintritt in eine Krankenkasse notwendig. Eine Liste aller Krankenkassen mit den zugehörigen Informationen finden Sie hier:

Bei der Beantragung des Arbeitslosengeldes II im Jobcenter bekommen die Antragsteller ein Formular vorgelegt, mit einer Übersicht der Krankenkassen, die in Würzburg einen Standort haben. Der anerkannte Flüchtling kann sich direkt bei der Beantragung des ALG II für eine Krankenkasse entscheiden. Das Jobcenter übernimmt in diesem Fall die Meldung des Antragstellers an die Rentenversicherungsstelle, die eine Rentenversicherungsnummer ausstellt. Sobald die Versicherungsnummer zugeteilt ist, meldet das Jobcenter den Asylberechtigten automatisch bei der Krankenkasse an. Je nach ausgewählter Krankenkasse werden dem Antragsteller notwendige Unterlagen wie z.B. der „Bildbogen“ automatisch zugeschickt, oder eine persönliche Vorsprache bei der Krankenkasse zur Ausstellung der Versicherungskarte ist nötig. Bis die Versicherungskarte ausgestellt und zugeschickt wurde, ist eine medizinische Behandlung nur im „Notfall“ möglich. In einem solchen Notfall muss sich der Betroffene mit seiner Krankenkasse in Verbindung setzen.

#### **9.4 Eröffnung eines Bankkontos**

Bei der Eröffnung eines Bankkontos ist die Vorlage von Ausweispapieren mit Lichtbild notwendig. Das kann noch vor der Anerkennung der Ankunftsnahe (AKN) oder die Aufenthaltsgestattung sein - oder nach der Anerkennung, die Vorlage des Passes mit der Aufenthaltsgenehmigung. Da die Fiktionsbescheinigung, kein Bild enthält, ist die Eröffnung eines Kontos mit diesem Dokument häufig schwierig. Die genauen Bedingungen zur Eröffnung eines Kontos müssen jedoch bei den jeweilig angedachten Banken erfragt werden. Die Eröffnung eines Guthabekontos ohne Dispositionskredit erspart im Zweifelsfall später viel Ärger. Auch bei der Kontoeröffnung empfiehlt sich die Mitnahme einer übersetzenden Person.

**Tip:** Seit Juni 2016 hat jede Person ein Recht darauf ein Basiskonto zu eröffnen. Fragen Sie gezielt danach. Sollte Ihnen bzw. dem anerkannten Flüchtling trotzdem die Möglichkeit verwehrt werden, ein Konto zu eröffnen, lassen Sie sich dies schriftlich geben und legen Sie dies bei der Beantragung des ALG II vor.

#### **9.5 Integrationskurs**

Prinzipiell kann jeder einen Integrationskurs auf eigene Kosten besuchen. Menschen aus Ländern mit „guter Bleibeperspektive“ können auch schon während des laufenden Asylverfahrens eine Kostenübernahme für einen Integrationskurs beim BAMF beantragen. Mit dem Anerkennungsbescheid sind die Betroffenen zur Teilnahme an einem vom BAMF geförderten Integrationskurs verpflichtet. Beantragen die Geflüchteten ALG II-Leistungen werden sie automatisch zu einem weiteren Termin ins Jobcen-

ter - Landratsamt Würzburg eingeladen, um die nächsten Integrationsschritte zu besprechen bzw. um gemeinsam eine sogenannte „Eingliederungsvereinbarung“ zu erstellen. Der Erwerb der deutschen Sprache über verschiedene Kursangebote ist häufig Teil dieser Vereinbarung. Eine Liste der Bildungsträger, die aktuell einen Integrationskurs anbieten, wird dann zusammen mit dem Berechtigungsschein für einen Kurs an den Geflüchteten überreicht, sofern dieser nicht bereits zuvor durch eine andere Stelle / Behörde ausgehändigt wurde. Sollte bereits eine Teilnahme an einem Integrationskurs vorliegen, so ist dies dem Jobcenter bei SGB II Bezug entsprechend durch Vorlage der Anmeldebestätigung mitzuteilen.

Fahrtkosten zur Teilnahme an einem Integrationskurs können ebenfalls übernommen werden. Dies muss aber mit den jeweiligen Sprachschulen vor Beginn des Integrationskurses separat und im Einzelfall abgesprochen werden.

Auf der Seite der Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte des Landkreises Würzburg sind alle Integrationskursträger in der Region Würzburg mit weitergehenden Informationen aufgelistet. Zudem finden Sie dort Informationen zu Sprache, Berufsausbildung, Arbeit und weiteren Bildungsthemen.

**Landratsamt Würzburg- Bildungskoordination für Neuzugewanderte**

Zeppelinstr. 15

97074 Würzburg

**Mara Röllinger**; Telefon: 0931 8003-5785

E-Mail: [m.roellinger@lra-wue.bayern.de](mailto:m.roellinger@lra-wue.bayern.de)

Web: [www.landkreis-wuerzburg.de/bildungskoordination](http://www.landkreis-wuerzburg.de/bildungskoordination)

Unten finden Sie zusätzlich die zum Zeitpunkt der Drucklegung aktuellen Integrationskursträger:

**BFW – Berufsförderungswerk Würzburg gGmbH (Spezielle Integrationskurse für blinde und sehbehinderte Menschen)**

Helen-Keller-Straße 5

97209 Veitshöchheim

Telefon: 0931 9 001-0

E-Mail: [info@bfw-wuerzburg.de](mailto:info@bfw-wuerzburg.de)

Web: [www.bfw-wuerzburg.de](http://www.bfw-wuerzburg.de)

**Caprini Sprachwelten (keine BAMF-Integrationskurse; u.a. Anfänger- bis Oberstufenkurse)**

Theaterstraße 6

97070 Würzburg

Telefon: 0931 46585333

E-Mail: [kontakt@sprachschule-wuerzburg.de](mailto:kontakt@sprachschule-wuerzburg.de)

Web: [www.sprachschule-wuerzburg.de](http://www.sprachschule-wuerzburg.de)

**Euro Schulen Aschaffenburg Standort Würzburg (u.a. BAMF-Kurse für den Beruf; Aufbaukurse)**

Paradeplatz 4  
97070 Würzburg  
Telefon: 06201 448840  
E-Mail: [aschaffenburg@eso.de](mailto:aschaffenburg@eso.de)  
Web: [www.eso.de/aschaffenburg](http://www.eso.de/aschaffenburg)

**German Language Center Tabassam (u.a. BAMF-Integrationskurse mit und ohne Alphabetisierung; Aufbaukurse)**

Kaiserstraße 22  
97070 Würzburg  
Telefon: 0931 26 027 892  
E-Mail: [info@germanlanguagecenter.de](mailto:info@germanlanguagecenter.de)  
Web: [www.germanlanguagecenter.de](http://www.germanlanguagecenter.de)

**Inlingua Sprachschule Würzburg mit Außenstellen Schweinfurt und Tauberbischofsheim (u.a. BAMF-Integrationskurse mit und ohne Alphabetisierung; Aufbaukurse)**

Röntgenring 4  
97070 Würzburg  
Telefon: 0931 45 258-58  
E-Mail: [info@inlingua-wuerzburg.de](mailto:info@inlingua-wuerzburg.de)  
Web: [www.inlingua-wuerzburg.de](http://www.inlingua-wuerzburg.de)

**Kolping Akademie Würzburg (u.a. BAMF-Integrationskurse mit und ohne Alphabetisierung; Aufbaukurse)**

Kolpingplatz 1  
97070 Würzburg  
Telefon: 0931 41 999-120  
E-Mail: [akademie@kolping-mainfranken.de](mailto:akademie@kolping-mainfranken.de)  
Web: [www.kolping-akademie-wuerzburg.de](http://www.kolping-akademie-wuerzburg.de)

**Sprachen Plus e.V. (u.a. BAMF-Kurse für den Beruf; Aufbaukurse)**

Haugerring 6  
97070 Würzburg  
Telefon: 0931 35 824 267  
E-Mail: [info@sprachenplus.com](mailto:info@sprachenplus.com)  
Web: [www.sprachenplus.com](http://www.sprachenplus.com)

**Volkshochschule Würzburg mit Außenstelle Ochsenfurt (u.a. BAMF-Integrationskurse; Aufbaukurse)**

Münzstraße 1  
97070 Würzburg  
Telefon: 0931 35 593-0  
E-Mail: [info@vhs-wuerzburg.de](mailto:info@vhs-wuerzburg.de)  
Web: [www.vhs-wuerzburg.info](http://www.vhs-wuerzburg.info)

Zur Anmeldung zu einem Integrationskurs müssen folgende Unterlagen mitgebracht werden:

- Der Berechtigungsschein (über das BAMF, die Ausländerbehörde oder das Jobcenter)
- Ausweis und Aufenthaltstitel
- Ggf. Einkommensnachweis
- Bescheid über das ALG II

Der Integrationskurs besteht aus zwei Teilen und wird mit zwei Prüfungen abgeschlossen:

- Der Sprachkurs mit 600 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten, aufgeteilt in insgesamt sechs Module, schließt mit dem Deutsch Test für Zuwanderer (DTZ). Vor Kursbeginn steht normalerweise eine Einstufung an, um festzustellen, mit welchem Modul begonnen werden kann.
- Der Orientierungskurs (Bräuche und Leben in Deutschland) mit 100 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten schließt mit dem Test „Leben in Deutschland“ (LiD).

Beim Bestehen beider Prüfungen wurde der Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen und man erhält das Zertifikat mit dem Nachweis des Sprachniveaus B1. Dieses Zertifikat ist dem Jobcenter – Landkreis Würzburg im Anschluss ebenfalls vorzulegen.

## **9.6 Wohnsitzregelung und Auszug aus der Unterkunft**

Am 06. August 2016 trat die sogenannte „Wohnsitzregelung“ des § 12a AufenthG in Kraft. Diese Regelung verpflichtet anerkannte Geflüchtete, in dem Bundesland zu wohnen, in dem sie auch ihr Asylverfahren durchlaufen haben. Darüber hinaus hat Bayern zusätzliche ortsbezogene Wohnsitzauflagen angeordnet.

Die Wohnsitzregelung betrifft grundsätzlich alle Geflüchteten, die seit dem 01. Januar 2016 ihre Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter erhalten haben. Auch betroffen, aber in der Praxis eher selten, sind Personen, die über Aufnahmeprogramme des Bundes und der Länder oder eine Aufnahme im Einzelfall nach Deutschland gekommen sind oder für die ein nationales Abschiebungsverbot gilt.

Die Dauer der Wohnsitzregelung ist für die jeweiligen Einzelfälle auf je maximal drei Jahre ab Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beschränkt. Insgesamt gilt die Regelung nur für Personen, die bis zum 05. August 2019 ihre Anerkennung erhalten.

Für die Wohnverpflichtungen gibt es drei Möglichkeiten:

### 1. Wohnsitzverpflichtung im Bundesland der Erstaufnahme

Diese Wohnverpflichtung gilt für alle oben genannten Personen automatisch per Gesetz. Innerhalb Bayerns kann der Wohnort hier jedoch weiterhin frei gewählt werden. Die Regelung greift normalerweise auch dann, wenn sie nicht explizit in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt ist. In allen ab 01. Oktober 2016 ausgestellten Aufenthaltserlaubnissen wird die Wohnsitzverpflichtung automatisch eingetragen.

### 2. Wohnsitzzuweisung (konkreter Landkreis / Stadt)

Personen, die noch in einer Landesaufnahmeeinrichtung oder einer anderen vorübergehenden Unterkunft (dezentrale / Gemeinschaftsunterkünfte) leben, können innerhalb von sechs (max. zwölf) Monaten nach Anerkennung verpflichtet werden, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort in Bayern zu nehmen (Wohnsitzzuweisung). Diese Zuweisung soll die Versorgung mit angemessenem Wohnraum, den Spracherwerb und die Aufnahme einer Arbeit erleichtern. (Stand Januar 2017 wurde diese Möglichkeit bisher „nur“ auf Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtungen und ihrer Dependancen angewandt). Bevor ein Wohnort zugewiesen wird, ergeht jedoch zunächst ein „Anhörungsschreiben“ an die Asylberechtigten, in dem sie Angaben zu Gründen machen können, die gegen eine Zuweisung sprechen.

### 3. Zuzugssperre (in bestimmten Landkreis / Stadt)

Zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung kann es Anerkannten untersagt werden, an bestimmten Orten Ihren Wohnsitz zu nehmen (Stand Januar 2017 wurde diese Möglichkeit noch nicht genutzt).

Eine Wohnsitzauflage entsteht jedoch nicht, wenn zum Zeitpunkt der Anerkennung ein Familienmitglied eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden und mindestens 710,- Euro Einkommen ausübt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht. Laut Gesetzesbegründung zählen hierzu ausdrücklich auch berufsorientierende, berufsvorbereitende Maßnahmen, studienvorbereitende Sprachkurse und der Besuch eines Studienkollegs.

Der inzwischen aufenthaltsberechtigte Flüchtling ist nun zum Auszug aus der Gemeinschafts- bzw. dezentralen Unterkunft verpflichtet, da diese lediglich den Asylbewerbern zur Verfügung steht. Ein Umzug in einen anderen Landkreis ist nun eventuell unter den oben beschriebenen Voraussetzungen möglich, jedoch empfiehlt es sich in jedem Fall, auf die Zustellung des „Ausweises“ zu warten und einen Umzug vorher unbedingt mit dem Jobcenter zu besprechen.

Um sicherzugehen, dass das Jobcenter die Kosten für eine Mietwohnung tatsächlich übernimmt, muss der anerkannte Flüchtling den noch nicht unterschriebenen Mietvertrag einer in Aussicht stehenden Wohnung mit dem Jobcenter besprechen. Somit kann bereits im Vorfeld geprüft werden, ob die Kosten und die Größe für eine Wohnung angemessen sind. Nur wenn die jeweiligen Mietobergrenzen nicht überschritten werden, können vom Jobcenter neben den Mietkosten auch die Kautions für die neue Wohnung und auch Umzugskosten übernommen werden. Die aktuellen Mietobergrenzen im Landkreis finden Sie unter: [www.landkreis-wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/Jobcenter/Verwaltung-Leistungen-zur-Grundsicherung](http://www.landkreis-wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/Jobcenter/Verwaltung-Leistungen-zur-Grundsicherung).

Sofern die neue Wohnung außerhalb des Landkreises Würzburg liegt, muss die Bestätigung der Angemessenheit der Wohnung durch den jeweils zuständigen Träger des ALG II eingeholt werden. Gelten Wohnsitzauflagen, muss zunächst bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden, diese zu streichen.

**Wichtig:** Wurde der Mietvertrag bereits vor der Prüfung durch das Jobcenter unterschrieben, kann die Übernahme der Kautions und der Umzugskosten wegfallen, wenn die Mietkosten und die Größe der Wohnung „unangemessen“ sind.

Auch wenn das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist (Aufenthaltsgestattung) oder eine Duldung vorliegt, kann der Geflüchtete den Auszug aus der Unterkunft beantragen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Familien oder Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind, wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist, die „Abschiebung“ aber ausgesetzt ist (Duldung)
- Erwerbstätigkeit mit mindestens 600,- Euro Nettolohn und möglichst unbefristeter Arbeitsvertrag
- Wegen Krankheit (wenn Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft „unzumutbar“ ist)
- Wegen Schwangerschaft (wenn Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft „unangemessen“ ist)
- vier Jahre nach dem Abschluss des Asylverfahrens, die „Abschiebung“ aber ausgesetzt ist (Duldung)

Gerade bei der Wohnungssuche benötigen Ausländer häufig Unterstützung. Aktuelle Wohnungsangebote finden sich generell in Wochenzeitungen, Anzeigeblättern oder im Internet. Für viele Helfer hat es sich bewährt, die Suche der Wohnungen den Geflüchteten zu überlassen und diese so aktiv in den Prozess einzubeziehen. Für den telefonischen Erstkontakt mit den potentiellen Vermietern ist es wiederum hilfreich, wenn dies

von einer Person mit sehr gutem Deutsch übernommen wird. Dadurch sinkt die Zahl der Absagen von fast ausschließlich Absagen auf sehr viele Absagen.

Wenn Ehrenamtliche bei der Wohnungssuche unterstützen, ist es hilfreich, zu erklären, dass der Wohnungsmarkt im Raum Würzburg sehr angespannt ist, und die Helfer daher nur wenig Spielraum haben.

Seit Juli 2017 bietet der Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. in Kooperation mit dem Landkreis und der Stadt Würzburg die Wohnraumvermittlung „Fit for Move“ an. Menschen, die auf dem Wohnungsmarkt benachteiligt sind und Geflüchtete finden bei „Fit for Move“ Hilfe bei der Wohnungssuche. aber auch Begleitung und Unterstützung bei Besichtigungen, Behördengängen und beim Vermieterkontakt vor und nach dem Umzug werden geboten.

**Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V.**  
**Wohnraumvermittlung „Fit for Move“**

Reuterhaus  
Mergentheimer Straße 184  
97084 Würzburg

Für den Landkreis Würzburg

**Heike Bracker**; Telefon: 0931 38659-213 oder 0172 3737520

E-Mail: [h.bracker@caritas-wuerzburg.org](mailto:h.bracker@caritas-wuerzburg.org)

**Irina Perez Lazcano**; Telefon: 0931 38659-212 oder 0172 3819755

E-Mail: [i.perez-lazcano@caritas-wuerzburg.org](mailto:i.perez-lazcano@caritas-wuerzburg.org)

Web: [www.caritas-wuerzburg.org/einrichtungen/wohnraumvermittlung-fit-for-move/kontakt](http://www.caritas-wuerzburg.org/einrichtungen/wohnraumvermittlung-fit-for-move/kontakt)

Sprechzeiten im Reuterhaus  
Montag 9:30 bis 12:00 Uhr

Im Landkreis gibt es eine sehr kleine Zahl Wohnungen, für die man einen Wohnberechtigungsschein benötigt. In der Stadt Würzburg ist der Wohnberechtigungsschein aber für eine ganze Reihe von Wohnungen zwingende Voraussetzung und hat sich bereits in einigen Fällen gelohnt. Den Wohnberechtigungsschein erhalten im Landkreis Gemeldete im Landratsamt Würzburg in der Abteilung „Bauamt Verwaltung und Wohnraumförderung“:

**Landratsamt Würzburg**  
**Bauamt Verwaltung und Wohnraumförderung**

Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg

**Sabine Rupp**; Telefon: 0931 8 003-383

**Gudrun Peschke**; Telefon: 0931 8 003-338



Grundsätzlich wird zwischen dem allgemeinen Wohnberechtigungsschein, mit dem sich der Betroffene in ganz Bayern um eine entsprechende „Sozialwohnung“ bewerben kann und dem gezielten Wohnberechtigungsschein, der nur für eine bestimmte Wohnung ausgestellt wird, unterschieden. Für die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines werden in der Regel 15,- Euro verlangt.

Sobald der anerkannte Flüchtling eine neue Wohnung bezogen und somit auch eine neue Adresse hat, muss der neue Wohnort umgehend der Ausländerbehörde und dem BAMF gemeldet werden.

**Wichtig:** Eine verspätete Ummeldung kann sich unter Umständen negativ auf den Aufenthaltsstatus auswirken.

Die neue Adresse muss auch Versicherungen, Ämtern, Banken usw. mitgeteilt oder ein Nachsendeantrag gestellt werden.

## 9.7 Familiennachzug

**Anerkannte Flüchtlinge** haben einen Rechtsanspruch auf Nachzug der Kernfamilie. Für Personen mit subsidiärem Schutz wurde dieser Rechtsanspruch abgeschafft. Zur Kernfamilie zählen der volljährige Ehegatte und minderjährige Kinder. Voraussetzung ist auch, dass die Ehe bereits im Herkunftsland geschlossen wurde und man nachweisen kann, dass es sich um die eigenen Kinder handelt.

Die Familienzusammenführung muss von dem in Deutschland anerkannten und lebenden Flüchtling innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung seiner eigenen Flüchtlingseigenschaft bei der Ausländerbehörde und dem Auswärtigen Amt gestellt werden (**fristwahrende Anzeige**). Die fristwahrende Anzeige kann über das Webportal des Auswärtigen Amtes gestellt werden, welches für alle Herkunftsländer verfügbar ist: [fap.diplo.de](http://fap.diplo.de). Außerdem besteht die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag an die zuständige Ausländerbehörde zu richten. Dieser formlose Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

Name des in Deutschland anerkannten Flüchtlings

- Aktenzeichen der Anerkennung
- Namen und Geburtsdatum der Familienmitglieder, die sich außerhalb Deutschlands befinden (falls möglich eine Kopie der Ausweise der Familienmitglieder mitschicken, um Schreibfehler bei den Namen der Familienangehörigen zu vermeiden)
- Bitte um Bestätigung des Eingangs des Antrags (dient als Nachweis, dass die Dreimonatsfrist eingehalten wurde)

- Unterschrift

Wichtig ist in jedem Fall, dass beim Termin zur Antragsstellung in der deutschen Auslandsvertretung eine Kopie der fristwahrenden Anzeige/des Antrags an die Ausländerbehörde vorgelegt werden kann, weshalb sie gegebenenfalls vorab an die Auslandsvertretung übermittelt werden sollte. Dies kann per Post, Fax oder per E-Mail geschehen.

Zusätzlich muss die Familie im Herkunftsland einen Visumsantrag bei der zuständigen deutschen Botschaft stellen (**Visumantrag**). Es kann jedoch aufgrund der zahlreichen Anträge zu langen Wartezeiten in den Botschaften kommen.

Das Auswärtige Amt hat eine Liste der deutschen Auslandsvertretung zusammengefasst:

[www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/DtAuslandsvertretungenA-Z-Laenderauswahlseite\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/DtAuslandsvertretungenA-Z-Laenderauswahlseite_node.html)

Zum Termin der Beantragung des Visums in der Botschaft muss die nachziehende Familie dann folgende Unterlagen mitbringen (Bitte beachten Sie auch die Merkblätter der jeweiligen Botschaft):

- Ausdruck der fristwahrenden Anzeige
- Ausgefüllter und unterschriebener Visumantrag
- Reisepass
- Nachweise (Urkunde) über die Familienzugehörigkeit zum in Deutschland anerkannten Flüchtling oder Asylberechtigten
- Anerkennungsbescheid des BAMF
- Aufenthaltstitel des in Deutschland anerkannten Flüchtlings / Asylberechtigten
- Passfotos

Seit dem 1. August 2018 haben **subsidiär Schutzberechtigte** keinen Anspruch auf den privilegierten Familiennachzug. Eine Familienzusammenführung ist nun nur noch im Wege einer positiven behördlichen Ermessensentscheidung möglich. Folgende Voraussetzungen müssen dazu gegeben sein:

- Nachzugswillige Person ist Mitglied der Kernfamilie
- Vorliegen eines humanitären Grundes
- Familienzusammenführung ist einem Drittstaat nicht möglich und zumutbar

Da der Nachzug von subsidiär Schutzberechtigten auf monatlich 1000 Personen beschränkt ist, wird bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen eine Auswahlentscheidung getroffen, die in erster Linie das Kindeswohl und Integrationsleistungen berücksichtigt.

Beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten entfällt die Notwendigkeit einer fristwahrenden Anzeige. Nachzugswillige Angehörige können sich über die Internetseite der jeweils zuständigen Auslandsvertretung für einen Termin zur Antragsstellung registrieren oder gelangen über folgenden direkt zur zentralen Terminliste: [www.service2.diplo.de/rktermin/extern/choose\\_realmList.do?request\\_locale=de&locationCode=subs](http://www.service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?request_locale=de&locationCode=subs). Für den Termin zur Antragsstellung gelten dieselben Hinweise, wie für den privilegierten Familiennachzug (siehe oben).

Wird das Visum erteilt, sollte rechtzeitig mit dem Jobcenter die Kostenübernahme für eine eventuell notwendige größere Wohnung besprochen werden.

**Wichtig:** Beim Familiennachzug empfiehlt es sich Absprache mit der **Migrationsberatung** zu halten, damit keine nachteiligen Verfahrensfehler passieren, Fristen eingehalten werden und alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen (siehe Punkt 10.9).

Auf der Website [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net) sind die Verfahren des Familiennachzugs ausführlich und mit aktuell verfügbaren Informationen beschrieben.

## **9.8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis**

Zwei bis drei Monate bevor die eigene Aufenthaltserlaubnis abläuft, sollten Geflüchtete bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abholen und ausfüllen. Ein rechtzeitiger Antrag ist wichtig, da so der weitere Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt. Wird der Antrag zu spät eingereicht, hat das erhebliche Rechtsnachteile zur Folge, da der Aufenthalt dann unerlaubt wäre. Für die Verlängerung gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung. Berücksichtigt wird aber auch, ob der Integrationskurs ordnungsgemäß besucht wurde oder ob etwa Straftaten vorliegen. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist auch möglich, wenn das BAMF nach Prüfung ein Widerrufsverfahren beschließt. Darüber wird der Betroffene jedoch im Vorfeld informiert und hat die Möglichkeit zu dem beabsichtigten Widerruf Stellung zu nehmen. Auch bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis empfiehlt es sich, Kontakt zur Migrationsberatung aufzunehmen (Punkt 10.9).

## 9.9 Migrationsberatung

Die Migrationsberatung unterstützt und begleitet Zuwanderer mit Anerkennung bzw. Daueraufenthaltsperspektive vor allem bei den Themen Sprach- und Integrationskurse, Beratung zu Schule und Beruf, Familiennachzug, finanzielle Sicherung usw. Nach der Anerkennung sollte daher zeitnah Kontakt zur Migrationsberatung aufgenommen werden. Die Beratung ist kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.

### **Migrationsberatung der Caritas (für Personen ab 27 Jahren)**

Virchowstraße 1A  
97072 Würzburg  
Telefon: 0931 38 666-666, -773

### **Migrationsberatung der Diakonie (für Personen ab 27 Jahren)**

Friedrich-Ebert-Ring 24  
97072 Würzburg  
Telefon: 0931 80 487-21  
Web: [www.diakonie-wuerzburg.de/soziale-hilfen-beratung/flucht-asyl-migration/fluechtlings-und-integrationsberatung.html](http://www.diakonie-wuerzburg.de/soziale-hilfen-beratung/flucht-asyl-migration/fluechtlings-und-integrationsberatung.html)

### **Migrationsberatung der jüdischen Gemeinde Würzburg (für Personen ab 27 Jahren)**

Valentin-Becker-Straße 11  
97072 Würzburg  
Telefon: 0163 6 034 786

### **Migrationsberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (für Personen ab 27 Jahren)**

Münzstraße 1  
97070 Würzburg  
Telefon: 0931 35 401-0  
Web: [www.unterfranken.paritaet-bayern.de](http://www.unterfranken.paritaet-bayern.de)

### **Jugendmigrationsdienst des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (für Personen bis 27 Jahren)**

Reisgrubengasse 11  
97070 Würzburg  
Telefon: 0931 460 621-88  
Web: [www.unterfranken.paritaet-bayern.de](http://www.unterfranken.paritaet-bayern.de)

## 10 Verfahren bei „Abschiebung“ und Duldung

Wird ein Asylantrag abgelehnt, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid an den Asylbewerber mit der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist Deutschland zu verlassen. Gleichzeitig wird die Abschiebung angekündigt, sollte der Ausländer nicht innerhalb der gesetzten Frist freiwillig ausreisen.

Für die Ausreise aus Deutschland benötigt der Asylbewerber gültige Passpapiere oder Passersatzpapiere.

Nach Verstreichen der Frist und nicht erfolgter Ausreise, kann die Abschiebung durch den Einsatz von Zwangsmitteln durchgeführt werden. Zuständig für die „Abschiebung“ sind die einzelnen Bundesländer bzw. die zuständige Ausländerbehörde. Diese prüft auch, ob im Einzelfall Abschiebehindernisse wie z.B. Reiseunfähigkeit wegen Krankheit vorliegen (Duldung).

Grundsätzlich sind zwei Arten von Ablehnungsbescheiden zu unterscheiden:

- Asylantrag gilt als (einfach) unbegründet: Die Ausreisefrist beträgt 30 Tage. Gegen diesen Ablehnungsbescheid kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung eine Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.
- Asylantrag gilt als offensichtlich unbegründet: Die Ausreisefrist beträgt eine Woche. Klageerhebung müsste innerhalb von einer Woche mit Beantragung einer aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die Chancen auf Erfolg sind jedoch relativ gering (gilt vor allem für Asylbewerber aus „sicheren“ Herkunftsstaaten).

**Wichtig:** Ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid empfiehlt es sich, das Angebot der **Asylsozialberatung** in Anspruch zu nehmen. Hier können die Asylbewerber und die betreuenden Ehrenamtlichen gemeinsam mit dem Berater die nächsten Schritte besprechen. Dies ist wichtig, damit keine Verfahrensfehler passieren, Fristen eingehalten werden und nicht doppelt Rechtsanwälte eingeschaltet und bezahlt werden müssen.

Unter [www.fluechtlingsrat-bayern.de/Was-tun-bei-Erhalt-eines-negativen-Bescheides-über-den-eigenen-Asylantrag.html](http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/Was-tun-bei-Erhalt-eines-negativen-Bescheides-über-den-eigenen-Asylantrag.html) hat der bayerische Flüchtlingsrat zusammengefasst, welche Möglichkeiten Betroffene nach einem negativen Asylbescheid haben.

Bei Ablehnung des Asylantrages ist auch eine **Duldung** möglich. Sie heißt eigentlich „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ und regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern bescheinigt dem Betroffenen lediglich, dass er sich nicht illegal im Land aufhält. Duldungen können regelmäßig verlängert werden. Die Abschiebung kann vo-

rübergehend ausgesetzt werden, wenn z.B. keine Transportmittel zur Verfügung stehen, der Geflüchtete als Zeuge in einem Gerichtsverfahren berufen ist oder dringende humanitäre Gründe vorliegen. Die Duldung bedeutet:

- Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf ein Bundesland (kann nach drei Monaten entfallen)
- Arbeitsverbot während der ersten drei Monate des Aufenthalts in Deutschland, danach Vorrangigkeitsprüfung (siehe auch 5. Beschäftigung) und Arbeitsgenehmigung durch die Ausländerbehörde
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Familiennachzug ist nicht möglich

An die **Zentrale Rückkehrberatung (ZRB)** der Caritas in Würzburg können sich Migranten aus Drittstaaten, Asylbewerber, Migranten und Ehrenamtliche jederzeit nach Terminvereinbarung wenden. Die Beratung richtet sich an Menschen, die sich mit dem Thema Rückkehr ins Heimatland auseinandersetzen bzw. die Entscheidung für eine freiwillige Rückkehr getroffen haben. Die Beratung ist dabei grundsätzlich ergebnisoffen. Die Zentrale Rückkehrberatung bietet neben der Beratungstätigkeit auch organisatorische Unterstützung bei der Ausreise und vermittelt finanzielle Hilfen.

**Caritas Zentrale Rückkehrberatung Westbayern**

Röntgenring 3

97070 Würzburg

Ergebnisoffene Beratung nach Terminvereinbarung

Telefon: 0931 38 666-782 oder 0931 38 666-783

Telefon Verwaltung: 0931 38 666-657

Beratung auch in englischer oder russischer Sprache möglich

E-Mail: [info@zrb-westbayern.de](mailto:info@zrb-westbayern.de)

Web: [www.zrb-westbayern.de](http://www.zrb-westbayern.de)

Wer sich noch tiefer in die Thematik einlesen möchte, findet über den Mediendienst Integration weiterführende Informationen und aktuelle Zahlen zum Thema gut lesbar aufbereitet und unter

[www.mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/abschiebungen.html](http://www.mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/abschiebungen.html) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## 11 Allgemeine Informationen und Links für Helfer

An dieser Stelle finden Sie hilfreiche Links und Informationen für Ihre Tätigkeit in den Helferkreisen. Eine Sammlung von hilfreichen Veröffentlichungen in verschiedenen Sprachen mit Informationen für die Geflüchteten selbst finden Sie auf den letzten Seiten dieses Leitfadens (siehe auch Kapitel 12. Und13).

Auf unserer Seite [www.caritas-wuerzburg.org/ehrenamt/ehrenamtskoordination-fluechtlingshilfe-landkreis/](http://www.caritas-wuerzburg.org/ehrenamt/ehrenamtskoordination-fluechtlingshilfe-landkreis/) finden Sie die Mini-Leitfäden zu den Themen der Austauschtreffen, unsere Newsletter als PDF-Dateien und Links zu weiteren hilfreichen Seiten.

Die Seite [www.wuefugees.de/de/](http://www.wuefugees.de/de/) richtet sich an Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe in und um Würzburg und sammelt Links zu hilfreichen Seiten und Veröffentlichungen. Weiter wird ein Kalender gepflegt, in dem Veranstaltungen zum Thema Flucht, Migration und Asyl veröffentlicht werden.

Über Facebook-Gruppen wie „Flüchtlingshilfe in und um Würzburg“ werden aktuelle Informationen geteilt, Erfahrungen zwischen einzelnen Helfern und Gruppen ausgetauscht und nach Spenden und Unterstützung gesucht.

Unter [www.wie-kann-ich-helfen.info](http://www.wie-kann-ich-helfen.info) werden „Best-Practice-Beispiele“ über Hilfsprojekte in der Flüchtlingshilfe zusammengefasst.

Auf der Internetseite „Hilfe für Flüchtlinge im Bistum Würzburg“ findet sich neben zahlreichen Links zum Thema u.a. die Broschüre „Flüchtlinge und Asylbewerber begleiten und unterstützen“ des Caritasverbandes zum Download:

[www.fluechtlingshilfe.bistum-wuerzburg.de](http://www.fluechtlingshilfe.bistum-wuerzburg.de)

→ Sie wollen helfen → Informationsmaterial

Information, Beratung und Qualifizierung für Ehrenamtliche in der Asylarbeit:

**Bayerischer Flüchtlingsrat**

Telefon: 0911 99 445 946

E-Mail: [kontakt@fluechtlingratsrat-bayern.de](mailto:kontakt@fluechtlingratsrat-bayern.de)

Web: [www.fluechtlingratsrat-bayern.de](http://www.fluechtlingratsrat-bayern.de)

oder direkt in Würzburg:

**Würzburger Flüchtlingsrat**

Postanschrift der Geschäftsstelle:

**Jürgen Heß**

Augustinerkloster

Dominikanerplatz 2

97070 Würzburg

Telefon: 0175 2 182 164

E-Mail: [info@wuerzburger-fluechtlingsrat.de](mailto:info@wuerzburger-fluechtlingsrat.de)

Fax: 0931 3 097 189

Web: [www.wuerzburger-fluechtlingsrat.de](http://www.wuerzburger-fluechtlingsrat.de)

Gute Informationen zur Situation von Geflüchteten und zum Asylrecht, kostenfreie Beratung am Telefon und per E-Mail werden angeboten von:

**PRO ASYL**

Telefon: 069 24 231 420

E-Mail: [proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de)

Web: [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)

Viele Informationen rund um ehrenamtliche Flüchtlingshilfe (ausführlich insbesondere auch „Fragen zur Arbeit von Ehrenamtlichen“) im Handbuch „Willkommen!“ des Staatsministeriums Baden-Württemberg:

[www.fluechtlingshilfe-bw.de/praxistipps/handbuch/](http://www.fluechtlingshilfe-bw.de/praxistipps/handbuch/).

Die Informationsbroschüre der IJAB (Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.) zur „Unterstützung der Freiwilligenarbeit im Bereich Flüchtlingshilfe“, bietet eine sehr umfangreiche Linksammlung zu den Themenfeldern Spracherwerb, Interkulturelles Lernen, Tipps für Ehrenamtliche und Hintergrundinformationen: [www.ijab.de](http://www.ijab.de) → Aktuell → Freiwilliges Engagement / Einwanderungsgesellschaft

Allgemeine Informationen zum Asylverfahren hat das BAMF zusammengefasst:

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

Auch das Bundesministerium des Inneren stellt zahlreiche Informationen zum Thema Migration und Integration, sowie tagesaktuelle Pressemitteilungen bereit:

[www.zuwanderung.de](http://www.zuwanderung.de)

Das Handbuch „Wege aus der Asylquartierkrise“, mit zahlreichen Auskünften, Ratschlägen und Erfahrungsberichten für die erfolgreiche Integration von Geflüchteten, wurde speziell von Bürgermeistern für Bürgermeister entwickelt:

[www.alpbach.org/de/labs/buergermeistertreffen/](http://www.alpbach.org/de/labs/buergermeistertreffen/).



## 12 Wichtige Anlaufstellen und Kontaktdaten (alphabetisch)

### **Amnesty International**

Asylberatung im Bezirk Unterfranken  
E-Mail: [asylberatung@amnesty-wuerzburg.de](mailto:asylberatung@amnesty-wuerzburg.de)  
Notfalltelefon: 0175 1 253 224

### **Asylsozialberatung der Caritas für die Diözese Würzburg e.V.**

Virchowstraße 1a  
97072 Würzburg  
**Antonino Pecoraro**; Telefon: 0931 38 658-152;  
E-Mail: [antonino.pecoraro@caritas-wuerzburg.de](mailto:antonino.pecoraro@caritas-wuerzburg.de)  
**Heribert Strykowski**; Telefon: 0931 38 658-160;  
E-Mail: [heribert.strykowski@caritas.wuerzburg.de](mailto:heribert.strykowski@caritas.wuerzburg.de)  
**Helena Weth**; Telefon: 0931 38 658-151;  
E-Mail: [helena.weth@caritas-wuerzburg.de](mailto:helena.weth@caritas-wuerzburg.de)

### **Bayerischer Flüchtlingsrat**

Telefon: 0911 99 445 946  
E-Mail: [kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de](mailto:kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de)  
Web: [www.fluechtlingsrat-bayern.de](http://www.fluechtlingsrat-bayern.de)

### **Beratungsstellen (Ehe und Familie, Gewalt, Sonstiges)**

#### **Amt für Jugend und Familie, Landkreis Würzburg**

Telefon: 0931 8 003-5700

#### **Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diözese Würzburg**

Telefon: 0931 38 669 000

#### **Evangelisches Beratungszentrum für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen Würzburg**

Telefon: 0931 305 010

#### **Frauenhaus der AWO in Würzburg**

Telefon: 0931 619 810

#### **Frauenhaus des SkF in Würzburg**

Telefon: 0931 45 007-77

#### **Gleichstellungsstelle Landkreis Würzburg**

Telefon: 0931 8 003-5185

#### **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen**

Beratung auch in unterschiedlichen Sprachen (z.B. persisch, arabisch, englisch, russisch...)  
Telefon: 08000 116 016

#### **Initiative für traumatisierte Flüchtlinge – Bayerisches Rotes Kreuz**

Telefon: 0178 77 440-37 oder -38 E-Mail: [initiative@brk-wuerzburg.de](mailto:initiative@brk-wuerzburg.de)

#### **Krisendienst Würzburg (Hilfe bei Suizidgefahr und akuten Lebenskrisen)**

Telefon: 0931 571 717

#### **Pakt – Psychosozialer Arbeitskreis Trauma**

Internet: [www.pakt-wuerzburg.de/](http://www.pakt-wuerzburg.de/)

#### **Wildwasser Würzburg e.V. (Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen)**

Telefon: 0931 13 287

**Bezirksjugendring Unterfranken**

Berner Straße 14

97084 Würzburg

Telefon: 0931 730 410 77

E-Mail: [christian.guendling@jugend-unterfranken.de](mailto:christian.guendling@jugend-unterfranken.de)

Web: [www.jugend-unterfranken.de](http://www.jugend-unterfranken.de) / [www.fluechtlinge-werden-freunde.de](http://www.fluechtlinge-werden-freunde.de)

**Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V.****Ehrenamtskoordination für die Flüchtlingshilfe im Landkreis Würzburg****Tobias Bothe**

Telefon: 01522 4 306 779

0931 38 659-119

E-Mail: [t.bothe@caritas-wuerzburg.org](mailto:t.bothe@caritas-wuerzburg.org)

**Tobias Goldmann**

Telefon: 0172 7 926 928

0931 38 659-118

E-Mail: [t.goldmann@caritas-wuerzburg.org](mailto:t.goldmann@caritas-wuerzburg.org)

Web: [www.caritas-wuerzburg.org/ehrenamt/ehrenamtskoordination-fluechtlingshilfe-landkreis/](http://www.caritas-wuerzburg.org/ehrenamt/ehrenamtskoordination-fluechtlingshilfe-landkreis/)

**Landratsamt Würzburg****Asylbewerberaufnahmen- und Asylbewerberleistungsgesetz**

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

**Sabrina Blättner**; Telefon: 0931 8 003-483; E-Mail: [s.blaettner@ira-wue.bayern.de](mailto:s.blaettner@ira-wue.bayern.de)

**Corinna Düchs**; Telefon: 0931 8003-225 E-Mail: [c.duechs@ira-wue.bayern.de](mailto:c.duechs@ira-wue.bayern.de)

**Birgit Dürr**; Telefon: 0931 8 003-162; E-Mail: [b.duerr@ira-wue.bayern.de](mailto:b.duerr@ira-wue.bayern.de)

**Arabella Fischer**; Telefon: 0931 8 003-116; E-Mail: [a.fischer@ira-wue.bayern.de](mailto:a.fischer@ira-wue.bayern.de)

**Birgit Rüttiger**; Telefon: 0931 8 003-113; E-Mail: [b.ruettiger@ira-wue.bayern.de](mailto:b.ruettiger@ira-wue.bayern.de)

**Landratsamt Würzburg – Ausgabe Krankenscheine**

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

**Waltraud Baumeister**; Telefon: 0931 8 003-5911; E-Mail: [w.baumeister@ira-wue.bayern.de](mailto:w.baumeister@ira-wue.bayern.de)

**Landratsamt Würzburg – Ausländer- und Personenstandswesen – allgemeine Anfragen**

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

**Renè Storch** (Buchstaben A); Telefon: 0931 8 003-212;

E-Mail: [r.storch@ira-wue.bayern.de](mailto:r.storch@ira-wue.bayern.de)

**Dominic Weisensee** (Buchstaben B bis E); Telefon: 0931 8 003-211;

E-Mail: [d.weisensee@ira-wue.bayern.de](mailto:d.weisensee@ira-wue.bayern.de)

**Lena Friedrich** (Buchstaben F bis I, L); Telefon: 0931 8 003-264;

E-Mail: [l.friedrich@ira-wue.bayern.de](mailto:l.friedrich@ira-wue.bayern.de)

**Denise Gerhardt** (Buchstaben K, M); Telefon: 0931 8 003-554;

E-Mail: [d.gerhardt@ira-wue.bayern.de](mailto:d.gerhardt@ira-wue.bayern.de)

**Angelika Gwosdz**: (Buchstaben J, N bis R, X bis Z); Telefon: 0931 8 003-214

E-Mail: [a.gwosdz@ira-wue.bayern.de](mailto:a.gwosdz@ira-wue.bayern.de)

**Stefan Barthelmes** (Buchstaben S bis W); Telefon: 0931 8 003-405;

E-Mail: [s.barthelmes@ira-wue.bayern.de](mailto:s.barthelmes@ira-wue.bayern.de)

Web/Formulare: [www.landkreis-wuerzburg.de/Bürger-Politik-I-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/GB\\_1/Ausländer- I Personenstandswesen](http://www.landkreis-wuerzburg.de/Bürger-Politik-I-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/GB_1/Ausländer- I Personenstandswesen)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag: 14:00 – 16:30 Uhr

**Landratsamt Würzburg – Ausländer- und Personenstandswesen –  
Abholung Aufenthaltstitel oder Reiseausweis**

Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg

**Nadeshda Wolters** (Buchstabe A bis H); Telefon: 0931 8 003-553;  
E-Mail: [n.wolters@lra-wue.bayern.de](mailto:n.wolters@lra-wue.bayern.de)

**Elisabeth Abdalla** (Buchstaben I bis Z); Telefon: 0931 8 003-5107;  
E-Mail: [e.sauer@lra-wue.bayern.de](mailto:e.sauer@lra-wue.bayern.de)

**Landratsamt Würzburg - Jobcenter**

Nürnberger Straße 47 a  
97076 Würzburg  
Telefon: 0931 8 003-5200

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr  
Montag und Donnerstag: 14:00 – 16:30 Uhr

**Landratsamt Würzburg – Jobcenter – Bildung und Teilhabe**

Nürnberger Straße 47 a  
97076 Würzburg

**Annabel Pfrang**; Telefon: 0931 8003-5210

**Mousa Yaseen**; Telefon: 0931 8003-5240

**Web:** [www.landkreis-wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/Jobcenter/Verwaltung-Leistungen-zur-Grundsicherung/Bildung-Teilhabe/](http://www.landkreis-wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/Jobcenter/Verwaltung-Leistungen-zur-Grundsicherung/Bildung-Teilhabe/)

**Landratsamt Würzburg- Bildungskoordination für Neuzugewanderte**

Zeppelinstr. 15  
97074 Würzburg

**Mara Röllinger**; Telefon: 0931 8003-5785

E-Mail: [m.roellinger@lra-wue.bayern.de](mailto:m.roellinger@lra-wue.bayern.de)

Web: [www.landkreis-wuerzburg.de/bildungskoordination](http://www.landkreis-wuerzburg.de/bildungskoordination)

**Landratsamt Würzburg - Übernahme von Kindergartenbeiträgen und Krippenbeiträgen**

Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg

**Maritta Fries** (Buchstaben A, B); Telefon: 0931 8 003-5880

**Simone Benkert** (Buchstaben E, I, J, K, L, T, W, X); Telefon: 0931 8 003-5881

**Irina Schleicher** (Buchstaben F, G, H); Telefon: 0931 8 003-5879

**Manuela Michel** (Buchstaben Q, S); Telefon: 0931 8 003-5878

**Daniela Lösch** (Buchstaben C, D, M; N, O, P, R, T, U, V; Y, Z); Telefon: 0931 8 003-5882

**Landratsamt Würzburg - Unbegleitete Minderjährige**

Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg

**Verena Pappenberger**; Telefon: 0931 8 003-5717; E-Mail: [v.pappenberger@lra-wue.bayern.de](mailto:v.pappenberger@lra-wue.bayern.de)

**Landratsamt Würzburg Unterkunftsbetreuung - GEZ, Dolmetscher, Vermieterkontakt, Anmeldung in der Gemeinde, Schulanmeldung, Kindergartenanmeldung**

Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg

**Oleg Martinenko**; Telefon: 0931 8 003-5918; E-Mail: [o.martinenko@lra-wue.bayern.de](mailto:o.martinenko@lra-wue.bayern.de)

**Rebecca Otto**; Telefon: 0931 8 003-5920; E-Mail: [r.otto@lra-wue.bayern.de](mailto:r.otto@lra-wue.bayern.de)

**Jamil Tfaylie**; Telefon: 0931 8 003-5919; E-Mail: [j.tfaylie@lra-wue.bayern.de](mailto:j.tfaylie@lra-wue.bayern.de)

**Rainer Troll**; Telefon: 0931 8 003-5917; E-Mail: [r.troll@lra-wue.bayern.de](mailto:r.troll@lra-wue.bayern.de)

**Migrationsberatung der Caritas (für Personen ab 27 Jahren)**

Virchowstraße 1A  
97072 Würzburg  
Telefon: 0931 38 666-666, -773

**Migrationsberatung der Diakonie (für Personen ab 27 Jahren)**

Friedrich-Ebert-Ring 24  
97072 Würzburg  
Telefon: 0931 80 487-21  
Web: [www.diakonie-wuerzburg.de/soziale-hilfen-beratung/flucht-asyl-migration/fluechtlings-und-integrationsberatung.html](http://www.diakonie-wuerzburg.de/soziale-hilfen-beratung/flucht-asyl-migration/fluechtlings-und-integrationsberatung.html)

**Migrationsberatung der jüdischen Gemeinde Würzburg (für Personen ab 27 Jahren)**

Valentin-Becker-Straße 11  
97072 Würzburg  
Telefon: 0163 6 034 786

**Migrationsberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (für Personen ab 27 Jahren)**

Münzstraße 1  
97070 Würzburg  
Telefon: 0931 35 401-0  
Web: [www.unterfranken.paritaet-bayern.de](http://www.unterfranken.paritaet-bayern.de)

**Jugendmigrationsdienst des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (für Personen bis 27 Jahren)**

Reisgrubengasse 11  
97070 Würzburg  
Telefon: 0931 460 621-88  
Web: [www.unterfranken.paritaet-bayern.de](http://www.unterfranken.paritaet-bayern.de)

**PRO ASYL**

Telefon. 069 24 231 420  
E-Mail: [proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de)  
Web: [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)

**Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen der Diakonie**

Theaterstraße 17  
97070 Würzburg  
Telefon: 0931 4 044 855  
E-Mail: [ebz.ssb@diakonie-wuerzburg.de](mailto:ebz.ssb@diakonie-wuerzburg.de)

**Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Landratsamt  
Würzburg**

Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg  
Telefon: 0931 8 003-660  
Web: [www.schwanger-in-wuerzburg.de](http://www.schwanger-in-wuerzburg.de)

**Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen von pro familia**

Semmelstraße 6  
97070 Würzburg  
Telefon: 0931 460 650  
E-Mail: [wuerzburg@profamilia.de](mailto:wuerzburg@profamilia.de)

**Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen im SkF**

Augustinerstraße 3  
97070 Würzburg  
Telefon: 0931 13 811  
E-Mail: [ksb.wue@skf-wue.de](mailto:ksb.wue@skf-wue.de)

**Würzburger Flüchtlingsrat**

Postanschrift der Geschäftsstelle:

**Jürgen Heß**

Augustinerkloster  
Dominikanerplatz 2  
97070 Würzburg  
Telefon: 0175 2 182 164  
Fax: 0931 3 097 189  
E-Mail: [info@wuerzburger-fluechtlingsrat.de](mailto:info@wuerzburger-fluechtlingsrat.de)  
Web: [www.wuerzburger-fluechtlingsrat.de](http://www.wuerzburger-fluechtlingsrat.de)

**Zentrale Rückkehrberatung Westbayern Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.**

Röntgenring 3  
97070 Würzburg  
Ergebnisoffene Beratung nach Terminvereinbarung  
Telefon: 0931 38 666-782 oder 0931 38 666-783  
E-Mail: [info@zrb-westbayern.de](mailto:info@zrb-westbayern.de)

## 13 Hilfreiche, mehrsprachige Veröffentlichungen und Links für Asylbewerber

### Der Refugee Guide

Der „refugeeGuide: Willkommen in Deutschland!“ ist eine Orientierungshilfe für Geflüchtete und Migranten und enthält nützliche Tipps und Informationen für das Leben in Deutschland in verschiedenen Sprachen

Web: [www.refugeeguide.de](http://www.refugeeguide.de)

### Handbook Germany

Handbook Germany ist ein Informationsportal in sieben Sprachen, das von Menschen zusammengestellt wurde, die selbst einen Flucht- oder Migrationshintergrund haben.

Web: [www.handbookgermany.de](http://www.handbookgermany.de)

### Willkommen in Deutschland

Diese Broschüre des Münchner Forums für Islam zeigt ein Verständnis auf, in dem ein Leben nach den Regeln des Islam in Deutschland gut möglich ist.

Web: [www.islam-muenchen.de/broschuere.html](http://www.islam-muenchen.de/broschuere.html)

### Ankommen

Ankommen ist eine App speziell für Geflüchtete und Asylbewerber, die als Wegbegleiter für die ersten Wochen in Deutschland dient.

Web: [www.ankommenapp.de](http://www.ankommenapp.de)

### Anhörung vor dem BAMF – Leitfaden zur Vorbereitung

Der Informationsverbund Asyl und Migration stellt hier Informationen für Geflüchtete zum Asylverfahren in verschiedenen Sprachen bereit:

Web: [www.asyl.net/view/information-zur-anhoerung-im-asylverfahren/](http://www.asyl.net/view/information-zur-anhoerung-im-asylverfahren/)

### Anhörung vor dem BAMF – Leitfaden zur Vorbereitung

Ein weiterer Leitfaden zum Asylverfahren und zur Vorbereitung auf das BAMF-Interview

Web: [www.lawclinicmunich.de/wie-bekomme-ich-hilfe/anhoerung](http://www.lawclinicmunich.de/wie-bekomme-ich-hilfe/anhoerung)

### Verständigungshilfe im Alltag

Piktogramme und mehrsprachige Übersetzungen von ehrenamtlichen Initiativen speziell für die Arbeit in Helferkreisen zusammengestellt.

Web: [en.wikibooks.org/wiki/Refugee\\_Phrasebook](http://en.wikibooks.org/wiki/Refugee_Phrasebook) / [www.refugeephasebook.de](http://www.refugeephasebook.de)

Der Kreis Olpe hat einen Mini-Dolmetscher erstellt, der über die Homepage des Olpe-Kreis als PDF heruntergeladen und genutzt werden darf.

Web: [www.tinyurl.com/zgxx9eb](http://www.tinyurl.com/zgxx9eb)

Verständigungshilfen des Bundessprachenamtes zum Download als PDF in verschiedenen Sprachen

Web:

[www.bundessprachenamt.de/deutsch/wir\\_ueber\\_uns/nachrichten/2015/20151103/20151103.htm](http://www.bundessprachenamt.de/deutsch/wir_ueber_uns/nachrichten/2015/20151103/20151103.htm)

### **Öffentlicher Nahverkehr**

Die Fahrplanauskunft für den öffentlichen Nahverkehr in deutscher und englischer Sprache.

Web: [www.bayern-fahrplan.de](http://www.bayern-fahrplan.de)

### **Deutsches Gesundheitssystem**

Ratgeber „Gesundheit für Asylsuchende in Deutschland“ des deutschen Bundesministeriums für Gesundheit in den Sprachen Deutsch, Arabisch, Englisch, Paschtu und Kurdisch.

Web: [www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2016/160115-ratgeber-gesundheit-fuer-asylsuchende-in-deutschland-veroeffentlicht.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2016/160115-ratgeber-gesundheit-fuer-asylsuchende-in-deutschland-veroeffentlicht.html)

### **Information Trinkwasser**

Web: [www.issuu.com/bdew\\_ev/docs/trinkwasser-flyer\\_einzels](http://www.issuu.com/bdew_ev/docs/trinkwasser-flyer_einzels)

### **„Beim Arzt in Deutschland“**

Verständigungshilfe für Geflüchtete die selbst noch nicht ausreichend Deutsch sprechen um sich mit dem Arzt auszutauschen, in den Sprachen Deutsch, Französisch, Arabisch, Englisch, Dari.

Web: [www.tinyurl.com/Arzt-in-DE](http://www.tinyurl.com/Arzt-in-DE)

Noch ausführlicher, dafür aber nicht kostenfrei erhältlich, der MedGuide: [www.edition-willkommen.de/](http://www.edition-willkommen.de/)

### **Baderegeln der DLRG**

Sicherheitshinweise zum Baden

Web: [www.dlrg.de/informieren/regeln/download-uebersetzungen.html](http://www.dlrg.de/informieren/regeln/download-uebersetzungen.html)

### **Wichtigste Verkehrsregeln einfach erklärt**

ADFC und ADAC haben die wichtigsten Verkehrsregeln zusammengefasst und leicht verständlich erklärt.

Web: [www.adfc-muenchen.de/adfc-muenchen/arbeitsgruppen/asyl/stiftung.adac.de/unfallpraevention/verkehrssicherheit-fluechtlinge/default.aspx](http://www.adfc-muenchen.de/adfc-muenchen/arbeitsgruppen/asyl/stiftung.adac.de/unfallpraevention/verkehrssicherheit-fluechtlinge/default.aspx)

### **Informationen zu Angeboten im Raum Würzburg**

Diese Seite richtet sich als Informationsportal an Geflüchtete in und um Würzburg. Hier werden Informationen zu verschiedenen Angeboten im Raum Würzburg bereitgestellt. Allgemeine Informationen zu Mobilfunk, Banken und Ernährung ergänzen das Angebot aktuell.

Web: [www.wuefugees.de](http://www.wuefugees.de)

### **Für Familien – Zweisprachiges Aufwachsen von Kindern**

Ein kurzer Leitfaden für Eltern deren Kinder einen Kindergarten oder eine Schule besuchen.

Web: [www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/elternbriefe/](http://www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/elternbriefe/)

# Ehrenamtskoordination Flüchtlingshilfe



im Landkreis Würzburg

**Tobias Bothe**

Telefon: 0931 38659-119  
Mobil: 01522 4306779  
t.bothe@caritas-wuerzburg.org

**Tobias Goldmann**

Telefon: 0931 38659-118  
Mobil: 0172 7926928  
t.goldmann@caritas-wuerzburg.org